Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 32 (1975)

Artikel: Naturschutztätigkeit im Kanton Bern 1974
Autor: Schmalz, K.L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-319591

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

K. L. Schmalz [1]

Naturschutztätigkeit im Kanton Bern – 1974

Mit 7 Abbildungen und 9 Figuren

Inhaltsverzeichnis

Dr. h. c. Hans Itten, 1887 bis 1974 55

A. Allgemeines 59

1 Änderung der Naturschutzverordnung 59

2 Wechsel in der kantonalen Naturschutzkommission 60

3 Vom Naturschutzinspektorat und seinen Mitarbeitern 61

B. Naturschutzgebiete 62

1 Doubs 62
1.1 Vom provisorischen zum endgültigen Schutz 62
1.2 Eine weitere Insel in Staatseigentum 64

2 Bözingenberg-Taubenlochschlucht 67
2.1 Aufhebung des frühesten Beschlusses über ein «Naturschutzgebiet» 67
2.2 Ein Naturschutzgebiet in einem Erholungsraum 68

3 Hurst 69
3.1 Gescheiterte Schutzbestrebungen für das Heidmoos 69
3.2 Eine künstliche Weiheranlage 69
3.3 Ein vielseitiges Naturschutzgebiet 70
3.4 Brand im Heidmoos 71

4 Etang du Pâturage de Sagne 72

5 Hohgant-Seefeld 72
5.1 Erweiterung des Naturschutzgebiets Hohgant 72
5.2 Das Trogenmoos 73
5.3 Das Seefeld 74
5.3.1 Eine Karstlandschaft 74
5.3.2 Geologie und Landschaftsbild 74
5.3.3 Von der Pflanzenwelt des Seefelds 76
5.3.4 Die bekannte Seefeldhöhle 78
5.3.5 Volkskundliches 80
5.4 Vom Pflanzenschutz zum vollumfänglichen Naturschutz; die Vogelwelt als Beispiel 80

[1] Adresse des Verfassers: Dr. h. c. K. L. Schmalz, Naturschutzinspektor bei der Forstdirektion des Kantons Bern, Herrengasse 15, 3011 Bern.

5.5 Schutzbeschluß und Entschädigung ... 82
5.6 Naturschutzgebiet – nicht Erholungsgebiet oder «Naturpark» ... 83

6 Grimsel (Mineraliensammeln) ... 83
6.1 Begründung ... 83
6.2 Die neuen Vorschriften ... 84

7 Hinterburg-Oltscheren ... 85
7.1 Der Hinterburgsee ... 85
7.1.1 Von den Fischen im Hinterburgsee ... 86
7.1.2 Frühere Schutzbestrebungen ... 88
7.2 Das «Urserli» ... 88
7.3 Die Alp Oltscheren und die Oltschiburg ... 91
7.4 Vom Schutz des Edelweiß zum Naturschutzgebiet ... 92

8 Enggisteinmoos ... 93

9 «Bruchsee», Jaunpaß ... 93
9.1 Der «Bruchsee» – ein echtes Naturdenkmal ... 93
9.2 Schutzbemühungen und Kauf ... 94
9.3 Ein Naturschutzgebiet in belasteter Landschaft ... 94

10 La Chaux (Tourbière) ... 95
10.1 Eine großartige Moorlandschaft ... 95
10.2 Vom Fliegerschießplatz zum Naturschutzgebiet ... 95
10.3 Umfang des Naturschutzgebiets und Schutzvorschriften ... 96
10.4 Ein Waldweiher und eine Quelle ... 97

11 Les Chaufours ... 99

C. Botanische Objekte ... 99

1 Feldgehölz und Stieleichen am Lerchenberg ... 99

2 Aufhebung des Edelweißschutzgebiets ... 100

D. Geologische Objekte ... 101

1 Findling aus Gasterngranit im Aebersbühl ... 101

2 Sieben Findlinge (teils Schalensteine) im Amt Erlach ... 101

3 Mineralkluft Gerstenegg ... 102

Dr. h. c. Hans Itten
22. Januar 1887 bis 26. September 1974

Schon allein aus dem Grunde, weil der Verstorbene die Reihe dieser Berichte in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern im Jahre 1943 begonnen hat, geziemt es sich, hier seiner zu gedenken. Im Abstand von zwei oder drei Jahren hat er über die Arbeit der kantonalen Naturschutzkommission geschrieben – letztmals in den Mitteilungen von 1966 über den Zeitraum 1963 bis 1965. Die 11 Berichte sind im Jahre 1967 hier gewürdigt worden (NF 24. Bd. S. 85 f.), und der Schreibende hat sich seither bemüht, die von H. Itten begründete Tradition fortzuführen mit den alljährlichen Berichten «Naturschutztätigkeit im Kanton Bern».

Hans Itten war jedoch mehr als bloß objektiver Berichterstatter: Er stand während Jahrzehnten an vorderster Front des Naturschutzes im Kanton Bern.

Ein reich erfülltes Leben

Hans Itten wurde am 22. Januar 1887 als Sohn eines Lehrers in Thun geboren, besuchte die Schulen in Thun und Bern, studierte die Rechte in Bern, Lausanne und Berlin und schloß 1911 mit dem Staatsexamen als Fürsprecher ab. Nach kurzer

Tätigkeit in einem Thuner Anwaltsbüro und als Gerichtsschreiber in Blankenburg wirkte er von 1913 bis 1936 als Gerichtspräsident in Interlaken und wurde hierauf als Vorstand der Personalabteilung SBB nach Bern berufen, welches wichtige Amt er bis zur Pensionierung auf Ende 1952 versah. Neben seiner beruflichen Tätigkeit diente er in der Armee als Artillerieoffizier und war als Oberstleutnant während des Zweiten Weltkriegs Platzkommandant von Thun. Zieht man in Betracht, daß er neben seiner allseitig sehr anerkannten Arbeit als Gerichtspräsident und SBB-Personalchef auch als Mitglied des Gemeinderats von Interlaken, als Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission III, als Vizepräsident der eidgenössischen Rekurskommission für die Militärverwaltung und Lehrer an der alpwirtschaftlichen Schule in Brienz gewirkt hat, so darf man von einem reicherfüllten Leben im Dienste der Öffentlichkeit sprechen. Dazu kommt nun aber die äußerst fruchtbare Tätigkeit, die den Grund zur vorliegenden Würdigung bildet und die in der Laudatio zur Verleihung des Dr. h. c. der Universität Bern im Jahre 1965 trefflich zusammengefaßt worden ist:

«Dem hochgesinnten Berg- und Naturfreund,
dem Mitbegründer und unermüdlichen Leiter des Alpengartens Schynige Platte,
dem erfolgreichen Förderer und Anwalt des Naturschutzes im Kanton Bern.»

Das Wirken Hans Ittens für die Alpenpflanzen und für den Naturschutz spiegelt sich wider in seinen Publikationen:

1931 «Über einige Fragen des Naturschutzes, insbesondere des Pflanzenschutzes im Kanton Bern». «Schulpraxis», Juni 1931, S. 73–78.
1945 «Der Alpengarten auf der Schynigen Platte». Jahrbuch UTB 1945, S. 61–69.
1946 «Der Schutz der Naturdenkmäler und die Organisation des Naturschutzes im Kanton Bern». «Schulpraxis», Mai/Juni 1946, S. 39–47.
1950 «Die Naturdenkmäler des Berner Oberlandes und die rechtlichen Grundlagen ihres Schutzes». Jahrbuch UTB 1950, S. 3–23.
1955 «Der Alpengarten Schynige Platte». Band 59 der Berner Heimatbücher, P. Haupt, Bern.
1970 «Naturdenkmäler im Kanton Bern/Monuments naturels du canton de Berne». P. Haupt, Bern.

Dazu kommen die eingangs erwähnten 11 Tätigkeitsberichte, die alle auch als Sonderdruck in weiten Kreisen verbreitet worden sind und die für den Zeitraum 1941 bis 1965 den großen Einsatz ihres Verfassers für den Naturschutz erkennen lassen.

Von der Botanik herkommend – er kannte schon als Viertkläßler dank seinem Lehrer Born, der den wißbegierigen Knaben oft mitgenommen hat, alle Pflanzen in der Region Thun mit den deutschen und lateinischen Namen – ist Hans Itten zum Vater des Alpengartens auf der Schynigen Platte und zu einem Bahnbrecher des Naturschutzes im Kanton Bern geworden. Es war ihm eine besondere Genugtuung, daß zum Naturschutzjahr 1970 das handliche Taschenbuch erscheinen konnte, in dessen Vorwort der damalige Regierungsratspräsident seine Freude

darüber äußerte, daß es Hans Itten vergönnt war, als rüstiger Achtziger einen schönen Teil seiner verdienstvollen Lebensarbeit zusammenfassend darzustellen.

Wir legen hiernach bloß die eigentliche Naturschutztätigkeit dar und beschränken uns im übrigen darauf, folgende Ehrungen zu erwähnen:
Ehrenpräsident des Vereins Alpengarten Schynige Platte (1957)
Ehrenmitglied
der Naturforschenden Gesellschaft in Bern (1959)
des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee (1960)
der Botanischen Gesellschaft Bern (1962)
der Bernischen Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz (1964)
des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (1966)
der Association du Parc jurassien de la Combe-Grède/Chasseral (1970)

Der Naturschützer

Im Jahre 1933 ist auf Initiative der Naturforschenden Gesellschaft Bern und der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun eine kantonale Naturschutzkommission gebildet worden. Sie war ein außeramtliches Gebilde, wurde aber – wie im Verwaltungsbericht der Forstdirektion für das Jahr 1935 zu lesen steht – «als beratende Kommission in Naturschutzfragen anerkannt». Hans Itten gehörte zu den ersten Mitgliedern – und zu den tätigsten.

Im Januar 1941 setzte der Regierungsrat eine amtliche Naturschutzkommission ein «für die Begutachtung und Vorbereitung von Geschäften und Fragen des Natur- und Pflanzenschutzes». H. Itten war der erste Präsident der siebenköpfigen Kommission und blieb es bis zur Erreichung der Altersgrenze, bis Ende des Jahres 1957.

Höchst selten kann von einer staatlichen Kommission gesagt werden, sie habe mehr geleistet, als ihr aufgetragen worden sei. In den 17 Jahren der Präsidentenzeit Hans Ittens traf dies jedoch zu: die Kommission hat nicht bloß begutachtet, sondern Schutzbeschlüsse vorbereitet und ausgeführt. Das war nötig, weil damals dem Staat die hierfür erforderlichen Beamten fehlten, und es war möglich dank der Persönlichkeit des Präsidenten.

Hans Itten brachte einmal solide juristische, verwaltungstechnische und politische Kenntnisse und Erfahrungen mit; er besaß zudem eine erstaunliche Schaffenskraft und eine unverwüstliche Gesundheit. Entscheidend war aber seine Liebe zur heimatlichen Natur und sein Verantwortungsbewußtsein für deren bedrohte Werte, die ihn beseelten und die nicht nur ihn selber zu unermüdlichem Einsatz bewegten: Seine Begeisterung wußte er auch auf Mitarbeiter zu übertragen, wobei ihm zustatten kam, daß er aus seiner zivilen und militärischen Tätigkeit, aber auch aus Kreisen seiner Studentenverbindung Helvetia sehr viele Freunde besaß, die seine lautere Gesinnung und seine herzliche Leutseligkeit schätzten. Wenn er mit einem Anliegen kam, dann spürte jedermann – vom Magistraten bis zum einfachen

Bergbauern –, daß es ihm wahrhaftig um eine gute Sache und nicht um seine Person ging, so respektgebietend seine hohe Gestalt auch war.

Seine Arbeitskraft durfte Hans Itten vollumfänglich dem Naturschutz widmen, als er nach seiner Pensionierung als Abteilungschef (Ende 1952) und nach seinem altersbedingten Rücktritt als Präsident der kantonalen Naturschutzkommission (Ende 1957) auf 1. Januar 1958 zum Beauftragten der Forstdirektion für Naturschutzfragen ernannt wurde. In dieser Eigenschaft hat er den Großteil der staatlichen Naturschutzaufgaben besorgt, bis auf 1. Oktober 1964 endlich eine vollamtliche Naturschutzstelle bei der Forstdirektion geschaffen werden konnte.

Über seine Arbeit gibt folgende Zusammenstellung einen Begriff:

Zahl der endgültig geschützten Naturdenkmäler

	Ende 1940, das heißt vor Amtsantritt von Hans Itten	Ende 1965, beim Ausklingen seiner Tätigkeit
Naturschutzgebiete	8	52
Botanische Objekte	8	80
Geologische Objekte	15	168
	31	300

Die Sicherstellung von Naturdenkmälern bildet indessen nicht das einzige Verdienst des Naturschützers Hans Itten. Er hat namentlich während seiner Präsidentenzeit in zwei Richtungen als Pionier gewirkt. Einmal ging es ihm darum, daß der Naturschutz innerhalb der Staatsverwaltung die gebührende Bedeutung erlangte, dann aber war ihm auch an der Verankerung des Naturschutzgedankens im Volk gelegen.

Das erstgenannte Ziel ist dank der Initiative Hans Ittens und dank dem Ansehen, das er seiner Kommission zu verleihen wußte, in unermüdlicher Beharrlichkeit schrittweise erreicht worden. Mit Genugtuung durfte er im Bericht für die Jahre 1949/50 schreiben: «Die starke Zunahme der Geschäfte der Naturschutzkommission ist ein Zeichen dafür, daß sich der Gedanke des Naturschutzes unaufhaltsam Bahn bricht. Immer häufiger wird uns Gelegenheit geboten, zu Fragen, die den Naturschutz berühren, Stellung zu nehmen.» Wenn heute die Mitberichte zu Projekten aller Art einen wesentlichen Arbeitsbereich des kantonalen Naturschutzinspektorats bilden, so gebührt sich, an die Zeit zu erinnern, wo diese Einflußnahme erkämpft werden mußte.

Für die Verbreitung des Naturschutzgedankens im Volk aktivierte Hans Itten die regionalen Kommissionen und suchte unermüdlich lokale Vertrauensleute zu gewinnen. Als wichtigstes Organ betrachtete er die von ihm im Jahre 1942 ins Leben gerufene kantonale Naturschutzkonferenz, in der alle am Naturschutz interessierten Kreise vertreten waren. Dieses von Hans Itten beseelte Naturschutzparlament wurde im Jahre 1954 aufgehoben mit der Gründung des Naturschutzverban-

des des Kantons Bern, der vereinbarungsgemäß die Obliegenheiten der kantonalen Naturschutzkonferenz übernehmen sollte (s. Mitteilungen NF 15. Bd., S. 219–224 und 16. Bd., S. 77–79).

In der Person von Dr. h. c. Hans Itten ist die Entwicklung des Naturschutzes im Kanton Bern verkörpert, wie er sich von einer privaten zu einer Sache des Staates gewandelt hat. Nacheinander war er Mitglied der außeramtlichen Naturschutzkommission, Präsident der amtlichen kantonalen Naturschutzkommission und schließlich Beauftragter der Forstdirektion. Als solcher hat er dem Staat während Jahren einen Beamten erspart. Trotzdem er zu äußerst bescheidenen Bedingungen gearbeitet hat, bedachte er den Staat in seiner letztwilligen Verfügung mit einer Schenkung von Fr. 10 000.–. «Dieses Vermächtnis soll verwendet werden zur Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der bernischen Naturdenkmäler, insbesondere der Naturschutzgebiete, mit Inbegriff der Unterstützung allfälliger Veröffentlichung ihrer Ergebnisse. Das Verfügungsrecht steht dem Forstdirektor des Kantons Bern zu, auf Antrag des kantonalen Naturschutzinspektors.» Der Regierungsrat hat das Vermächtnis mit Dank angenommen und bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern als «Dr. h. c. Hans-Itten-Fonds» angelegt.

Der Verstorbene hat damit einen würdigen Schlußstrich unter seine Naturschutzarbeit gezogen, denn zeitlebens war es ihm – neben der rechtlichen und verwaltungsmäßigen Bewältigung – ein Anliegen gewesen, wissenschaftlich möglichst gut zu kennen, was man als schutzwürdig erachtete. Seine Berichte bezeugen das; und wie er all denen dankbar war, die ihm in diesem Bestreben halfen – wir erwähnen hier bloß den Geologen Ed. Gerber sowie die Botaniker W. Lüdi und M. Welten –, so wollte er mit seinem letzten Willen dazu beitragen, daß das Wissen um die Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete gefördert werde. Für ihn galt in besonderem Maße das Wort: «Etwas kennen, heißt: es lieben.»

A. ALLGEMEINES

1 *Änderung der Naturschutzverordnung*

Durch die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 ist das gewerbsmäßige oder organisierte Sammeln der *Weinbergschnecke* verboten worden. Damit haben die großen Sammelaktionen aufgehört, die den Unwillen weiter Bevölkerungskreise erregt hatten. Es erwies sich jedoch in der Praxis schwierig, zwischen dem erlaubten Sammeln zum Eigenbedarf und dem Sammeln zum verbotenen Verkauf eine eindeutige Grenze zu ziehen. Weil zudem seit dem Erlaß der Naturschutzverordnung ein weiterer Nachbarkanton (Freiburg) die Weinbergschnecke geschützt hat, war ein vermehrtes Eindringen von Sammlern in bernisches Gebiet zu

befürchten, nachdem bereits in den Kantonen Solothurn und Basel-Land die Schnecken geschützt sind und in den Kantonen Neuenburg und Waadt eine Bewilligungspflicht mit Gebührenbezug und gewissen Einschränkungen besteht. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat daher am 30. Januar 1974 beschlossen, die Naturschutzverordnung zu ändern und die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) den geschützten Tieren beizuordnen, womit das Sammeln ganz verboten wird.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung wurde erörtert, ob in die Naturschutzverordnung einschränkende Vorschriften über das Sammeln von *Pilzen* aufzunehmen seien. Die kantonale Naturschutzkommission hat vorderhand auf einen Antrag verzichtet, weil einerseits das gute Pilzjahr 1973 – nach vielen Jahren mit geringem Ertrag – die Befürchtungen über ein Aussterben der Pilze eher entkräftet hat und weil andererseits die Durchführung allfälliger Maßnahmen (z. B. Bewilligungspflicht, Schontage, Gewichtsbeschränkungen) einen schwer zu bewältigenden Aufwand bei Verwaltung und Aufsicht bedingen würde. Zudem ist eine Lösung auf eidgenössischer Ebene anzustreben, da Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches das Sammeln von Pilzen «in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet».

2 *Wechsel in der kantonalen Naturschutzkommission*

Auf Jahresende sind aus der kantonalen Naturschutzkommission die Herren Großrat Th. GUGGENHEIM und Prof. Dr. M. WELTEN zurückgetreten. Für Prof. Max WELTEN, der seit 1955 bis zur Erreichung der Altersgrenze der Kommission angehört hat, rechtfertigt sich eine besondere Würdigung, weil er durch seine wissenschaftliche Arbeit als Botaniker und namentlich durch eine Reihe von Gutachten der Sache des Naturschutzes große Dienste geleistet hat. Im Rahmen der vorliegenden Berichte sind veröffentlicht worden:

Mitteilungen 16. Band (1958), S. 95: Egelseemoor (teilweise)
Mitteilungen 23. Band (1966), S. 195–204: «Die Pflanzenwelt des Naturschutzgebietes Martisberg, Pillon–Diablerets»
Mitteilungen 26. Band (1969), S. 37 f.: Jägglisglunte (teilweise);
S. 46–48: Wyßensee;
S. 51 f.: Bermoos (teilweise).

Ferner erschien im «Schweizer Naturschutz» (1968), S. 81–84: «Über die Pflanzengesellschaften im Gebiet Iffigen–Hohberg–Iffigenhorn–Niesenhorn».

Weitere Gutachten über errichtete und geplante Naturschutzgebiete sind bei den Akten des Naturschutzinspektorats, und in diesem Bericht wird in den Abschnitten B 3.1 (Anmerkung 6), B 9.1 (Anmerkungen 21 und 22) und B 10.1 (Anmerkungen 23 und 24) auf die wertvolle Hilfe hingewiesen, die wir Prof. WELTEN in seinem letzten Amtsjahr zu verdanken hatten.

Von großer Bedeutung ist ferner, daß Prof. WELTEN die Arbeit mancher seiner Schüler auf das Gebiet des Naturschutzes lenkte. Als besonderes Beispiel erwähnen wir das Preisausschreiben der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät zum Naturschutzjahr 1970: «Ein größeres Naturschutzobjekt des Kantons Bern ist vegetationskundlich zu untersuchen, zu beschreiben und eventuell darzustellen.» In den Jahren 1963 bis 1974 sind unter Prof. WELTEN folgende Dissertationen über die Vegetation in Naturschutzgebieten abgeschlossen worden: O. HEGG, Hohgant; F. AEBERHARD, Chlepfibeerimoos; W. STRASSER, Seeliswald; B. AMMANN, Heidenweg; K. AMMANN, Oberaar.

Einer dieser Schüler, Dr. O. HEGG, tritt nun in der Naturschutzkommission in die Fußstapfen von Prof. WELTEN, und in den Abschnitten B 5.2, 5.3.3 und 7.2 dieses Berichts ist ersichtlich, wie er bereits vor seiner Wahl gewirkt hat.

Die kantonale Naturschutzkommission setzt sich auf 1. Januar 1975 wie folgt zusammen:

Dr. Joss Hans, alt Seminardirektor, Bern (Präsident)
Dr. BINGGELI Valentin, Seminarlehrer, Langenthal
BRUNNER Heinrich, Chef des kantonalen Meliorationsamtes, Bern
FRUND Charles, inspecteur forestier, Porrentruy
GAFNER Erich, Landwirt und Kaufmann, Großrat, Beatenberg
GOBAT Armand, directeur de l'école secondaire, député, Tavannes
HARI Hans, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident, Frutigen
Dr. HEGG Otto, Oberassistent, Köniz
REBER Franz, Landwirt, Oberdettigen
SCHAERER Hans, Jagdinspektor, Bern
Dr. SCHÖNMANN Walter, Gymnasiallehrer, Biel

3 *Vom Naturschutzinspektorat und seinen Mitarbeitern*

Als weiterer Fachbeamter konnte neben R. HAURI, der seit 1. April 1970 zu vier Fünfteln für das Naturschutzinspektorat mitarbeitet (zu einem Fünftel für das Jagdinspektorat, namentlich Vogelschutz), auf 1. April 1974 gewählt werden: Thomas AEBERHARD, dipl. Forstingenieur ETHZ. Die Bewilligung einer weitern vollamtlichen Stelle durch den Regierungsrat war einmal begründet durch den Aufwand, den die Schaffung von Naturschutzgebieten und deren Betreuung erfordert, und sodann durch die zunehmende Beanspruchung des Naturschutzinspektorats für die Begutachtungen und Mitberichte zu Vorhaben aller Art, die den Naturschutz berühren. Im Jahre 1974 hatten wir zu 290 Projekten unsere Stellungnahme abzugeben, u. a.:

66 Orts- und Regionalplanungen
44 Überbauungen und Wohnbauten
11 Industrieanlagen
15 Veranstaltungen für Motorsport
44 Gewässerverbauungen
8 Wasser- und Abwasserleitungen
19 Rodungsgesuche
10 Starkstromleitungen
2 Kraftwerkanlagen
6 Sende- und Empfangsstationen

3 Seilbahnen	15 Anlagen für Boote
13 Skilifte	10 Kiesausbeutungen und Steinbrüche
4 Straßenprojekte	10 Schutt- und Kehrichtdeponien

Mit der endgültigen Unterschutzstellung des Doubs (siehe B 1 hiernach) ging die nebenamtliche Mitarbeit von alt Forstmeister Willy SCHILD zu Ende, der seit Frühjahr 1968 als Beauftragter für Naturschutzfragen im Jura gewirkt hat und großen Dank verdient.

Auf Jahresende waren 810 *freiwillige Naturschutzaufseher* im Besitz des Ausweises. Sie wirken namentlich für den Pflanzenschutz auf Grund eines Pflichtenhefts, das durch die Forstdirektion am 19. November 1974 neu herausgegeben worden ist. Art. 13 legt besondern Wert auf die Art des Vorgehens: «Um eine möglichst große Wirkung zugunsten der Natur zu erreichen, bemühen sich die freiwilligen Naturschutzaufseher vor allem um Belehrung und Aufklärung; sie weisen auf die Vorschriften hin und versuchen, Verständnis für den Schutz der Natur zu wecken.» Wir wissen die zahlreichen Mitarbeiter, die in diesem Sinne tätig sind, sehr zu schätzen. Leider kommt es gelegentlich vor, daß vereinzelte Eiferer durch unangemessenes Benehmen der guten Sache mehr schaden als nützen. Unser Hauptanliegen ist es, daß viele freiwillige Naturschutzaufseher im ganzen Kanton die Augen offen halten und durch ihr Wirken immer mehr Leute für den Schutz der Natur gewinnen und zu entsprechendem Verhalten veranlassen.

B. NATURSCHUTZGEBIETE [2]

1 *Doubs*

Ersetzung der provisorischen Verordnung vom 12. September 1967 durch endgültigen Schutzbeschluß: RRB 20. Februar 1974

1.1 *Vom provisorischen zum endgültigen Schutz*

Über das provisorische Naturschutzgebiet Doubs war in diesen Berichten bereits dreimal zu lesen:

1967 (25. Bd. 1968), S. 92–95: provisorische Schutzverordnung (mit Foto)
1970 (28. Bd. 1971), S. 55–59: Dienstbarkeitserrichtung auf den Heimwesen Le Champois und La Charbonnnière (mit 2 Flugaufnahmen)
1972 (30. Bd. 1973), S. 131 f.: Dienstbarkeitserrichtung auf dem Heimwesen La Réchesse und Erwerb einer Insel (mit Flugaufnahme).

Mit den in den Jahren 1970 und 1972 errichteten Dienstbarkeiten und mit dem Ankauf einer 276 Aren großen Insel wurde wirksame Vorarbeit für die endgültige Unterschutzstellung geleistet.

[2] RRB = Regierungsratsbeschluß; Verf.FD = Verfügung der Forstdirektion.

Von den 17 Eingaben, die im Jahre 1967 eingereicht worden sind, konnten in teils langwierigen Verhandlungen alle bis auf 3 erledigt werden. Zum Teil war dies nur möglich um den Preis einer Gebietsverkleinerung, zum Teil unter Zusicherung des Fortbestandes vorhandener Campingplätze. Auf der Kartenskizze (Fig. 1) sind die entlassenen Flächen mit punktierter Linie angegeben. Sie betreffen namentlich die Gemeinden Montmelon und St-Ursanne und haben eine Verringerung des Schutzgebietes von 22½ km² auf 20 km² bewirkt. Die Zurücksetzung der Grenzen konnte um so besser verantwortet werden, als zwei Drittel des entlassenen Gebiets bewaldet und somit forstgesetzlich geschützt sind und im übrigen Drittel dank dem Baugesetz vom 7. Juni 1970 sowie den Vorschriften über den Gewässerschutz und die Raumplanung keine schwere Beeinträchtigung durch neue Bauten zu befürchten ist.

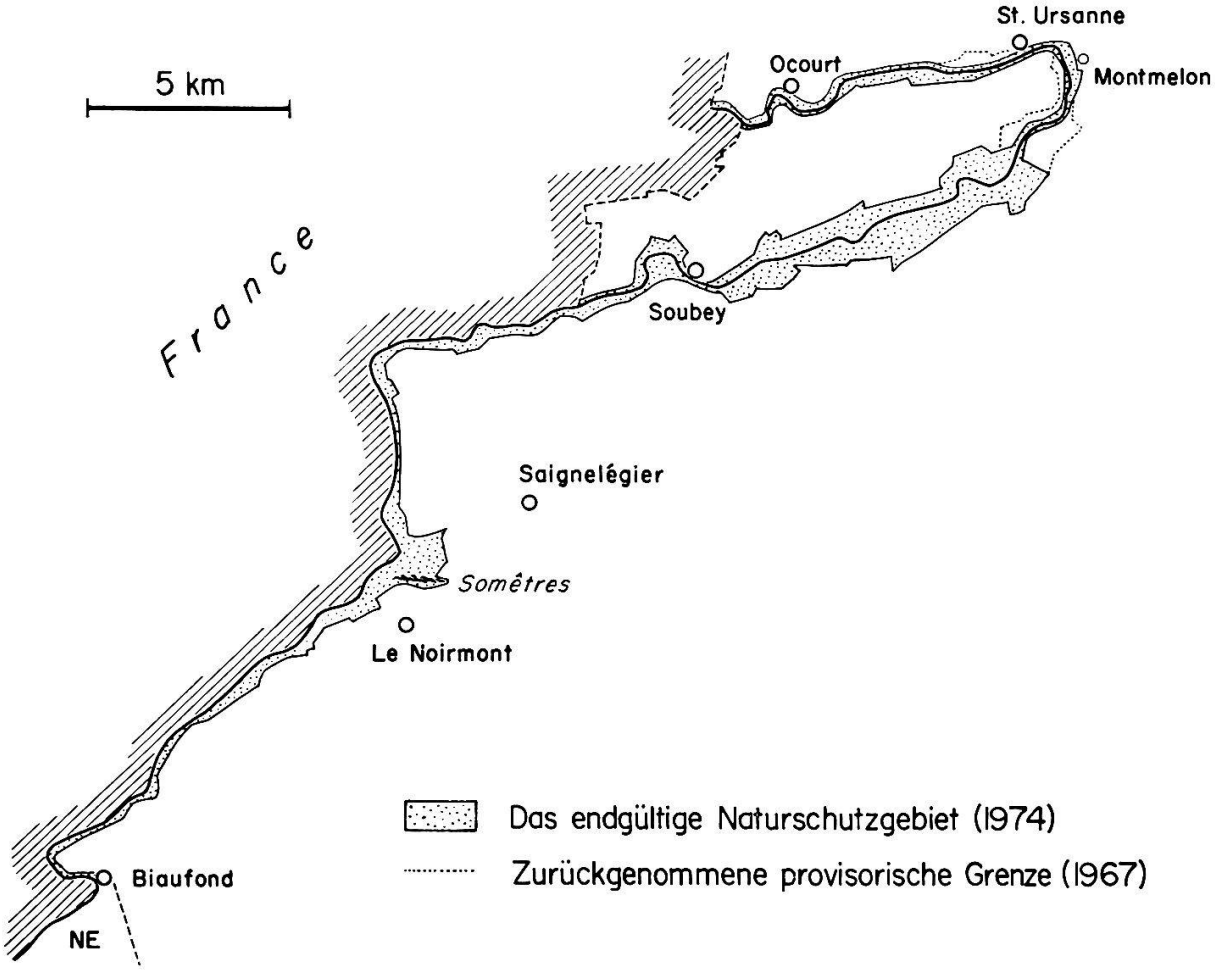

Fig. 1 Kartenskizze des Naturschutzgebiets Doubs.

Trotz den drei nicht zurückgezogenen Einsprachen hat der Regierungsrat den endgültigen Schutzbeschluß gefaßt, und es sind keine rechtlichen Schritte dagegen erfolgt. Gegenüber der Verordnung vom 12. September 1967 enthält der neue Schutzbeschluß einige Verbesserungen, so das Verbot des Anzündens von Feuern in der Nähe von Schilf, Gebüsch und Bäumen sowie des unbeaufsichtigten Laufenlassens von Hunden. Ferner sind das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln und die

Unterwasserjagd untersagt worden, was die «Société des pêcheurs à la ligne du Doubs» und die Vereinigung «Pro Doubs» nachdrücklich gewünscht haben, damit der Doubs nicht zum Tummelplatz moderner Sporttaucherei werde. Das Tauchen zu wissenschaftlichen oder Rettungszwecken ist jedoch vorbehalten. Neu geregelt wurde weiter die Möglichkeit, Camping- und Abstellplätze als Ausnahmen zu bewilligen.

Das Schutzgebiet ist im Frühling 1974 mit Tafeln gekennzeichnet worden, wobei die Vereinigung «*Pro Doubs*» mitwirkte, deren Tätigkeit hier ebenso verdankt sei wie die unter A 3.3 bereits erwähnte Mitarbeit von W. SCHILD.

1.2 *Eine weitere Insel in Staatseigentum*

Als Beispiel dafür, daß mit dem endgültigen Schutz die Bemühungen um die Doubslandschaft nicht abgeschlossen sind, dürfen wir die Erhaltung einer Insel 500 m unterhalb Ocourt erwähnen. Im Frühjahr 1973 wurde dem Naturschutz- und dem Fischereiinspektorat das Projekt für eine Sicherung der Doubsufer in der Gemeinde Ocourt zur Stellungnahme vorgelegt. Da die Bewahrung des Kulturlandes vor den Hochwassern des Flusses unbestritten ist und die Ausführung der Uferverbauung mit Natursteinblöcken vorgesehen wurde, konnten wir dem Projekt zustimmen mit einer wesentlichen Ausnahme: Wir lehnten das Verschwinden der Insel unterhalb Ocourt ab und setzten uns für ihre Erhaltung ein. Aus Fig. 2 ist ersichtlich, daß ursprünglich geplant war, den Nebenarm des Doubs aufzufüllen und die Verbauung am alten Doubsufer auszuführen; denn bis zu diesem erstreckte sich das Grundeigentum der schwellenpflichtigen Landwirte. Sie beabsichtigten, das Land künftig soweit es ihnen gehörte, das heißt bis zur neuen Uferverbauung zu nutzen, was das Verschwinden der Insel und ihrer Bestockung gebracht hätte. Nicht allein für das dortige reizvolle Landschaftsbild wäre dies schade gewesen; mit der Insel wäre auch ein natürlicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere verlorengegangen, der wegen seiner Unzugänglichkeit besonders wertvoll ist. Eine botanische Bestandesaufnahme, die wir Prof. J.-L. RICHARD vom Botanischen Institut der Universität Neuenburg verdanken, bestärkte uns in dieser Auffassung:

a) Bancs de sables et de graviers inondés plusieurs fois par an: *Polygono-Chenopodietum* (Knöterich-Gänsefuß-Gesellschaft), *Rorippo-Agrostietum* (Sumpfkresse-Straußgras-Gesellschaft) avec les espèces suivantes:

x *Polygonum hydropiper*	Pfeffer-Knöterich
x *Polygonum mite*	Milder Knöterich
x *Polygonum lapathifolium*	Ampfer-Knöterich
Polygonum convolvulus	Winden-Knöterich
Polygonum persicaria	Pfirsichblättriger Knöterich
x *Agrostis stolonifera*	Straußgraß
x *Rorippa prostrata*	Niederliegende Sumpfkresse
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Poa annua	Einjähriges Rispengras, Spitzgras
Plantago major	Großer Wegerich
Festuca arundinacea	Rohr-Schwingel

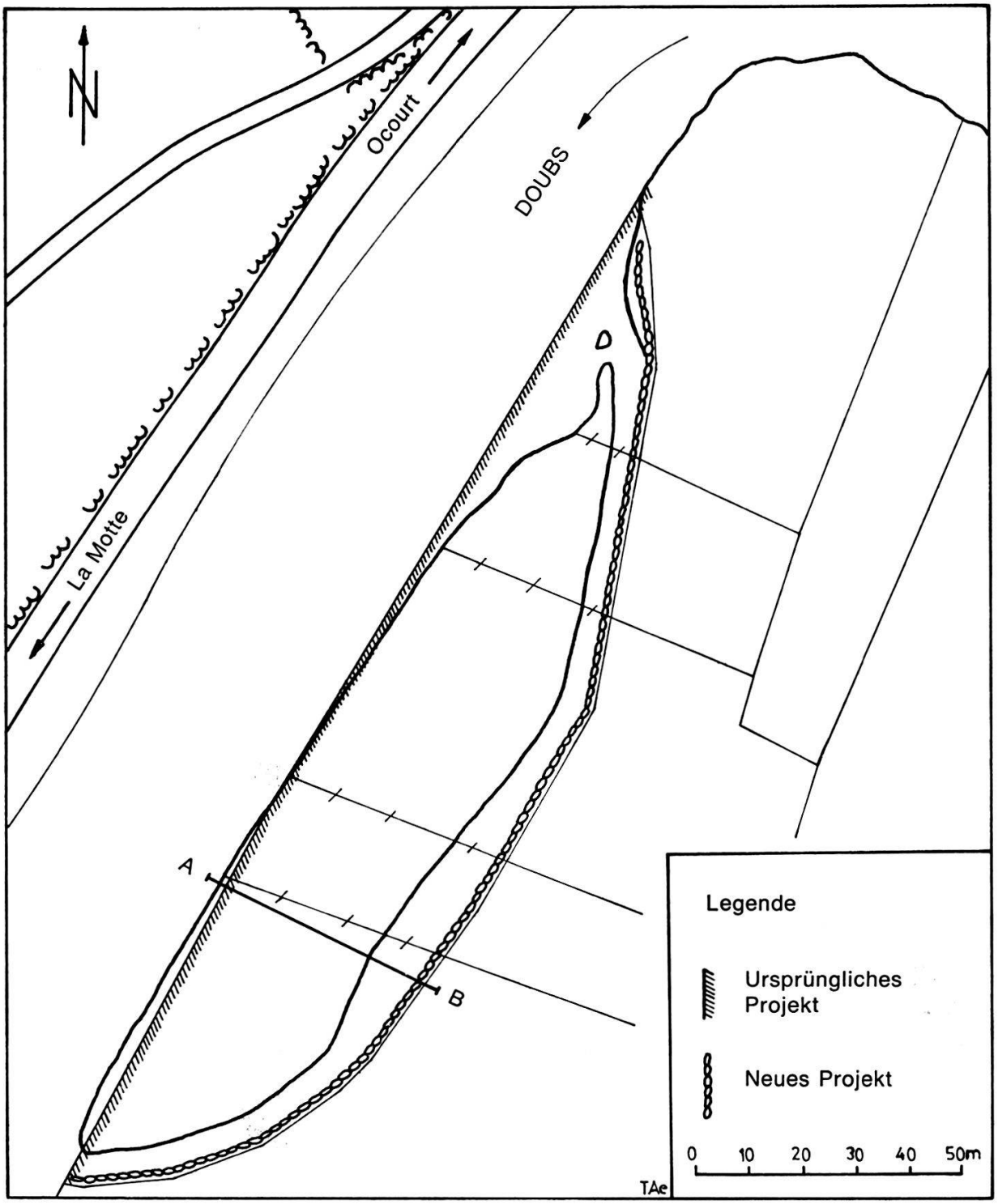

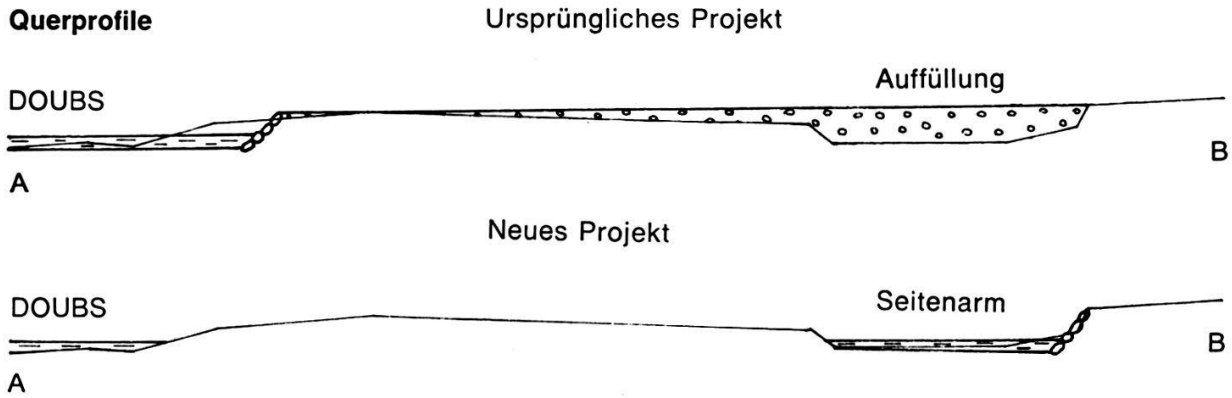

Fig. 2 Die Insel unterhalb Ocourt.

	Phalaris arundinacea	Rohrglanzgras
	Carduus personata	Kletten-Distel
	Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer
x	*Barbarea vulgaris*	Gemeine Winterkresse
x	*Stellaria aquatica*	Wassermiere
x	*Veronica anagallis-aquatica*	Wasser-Ehrenpreis
	Verbena officinalis	Eisenkraut
	Solanum dulcamara	Bittersüß
x	*Scrophularia alata*	Geflügelte Braunwurz
	Scrophularia nodosa	Knotige Braunwurz
	Cardamine amara	Bitteres Schaumkraut
	Atriplex patula	Ruten-Melde

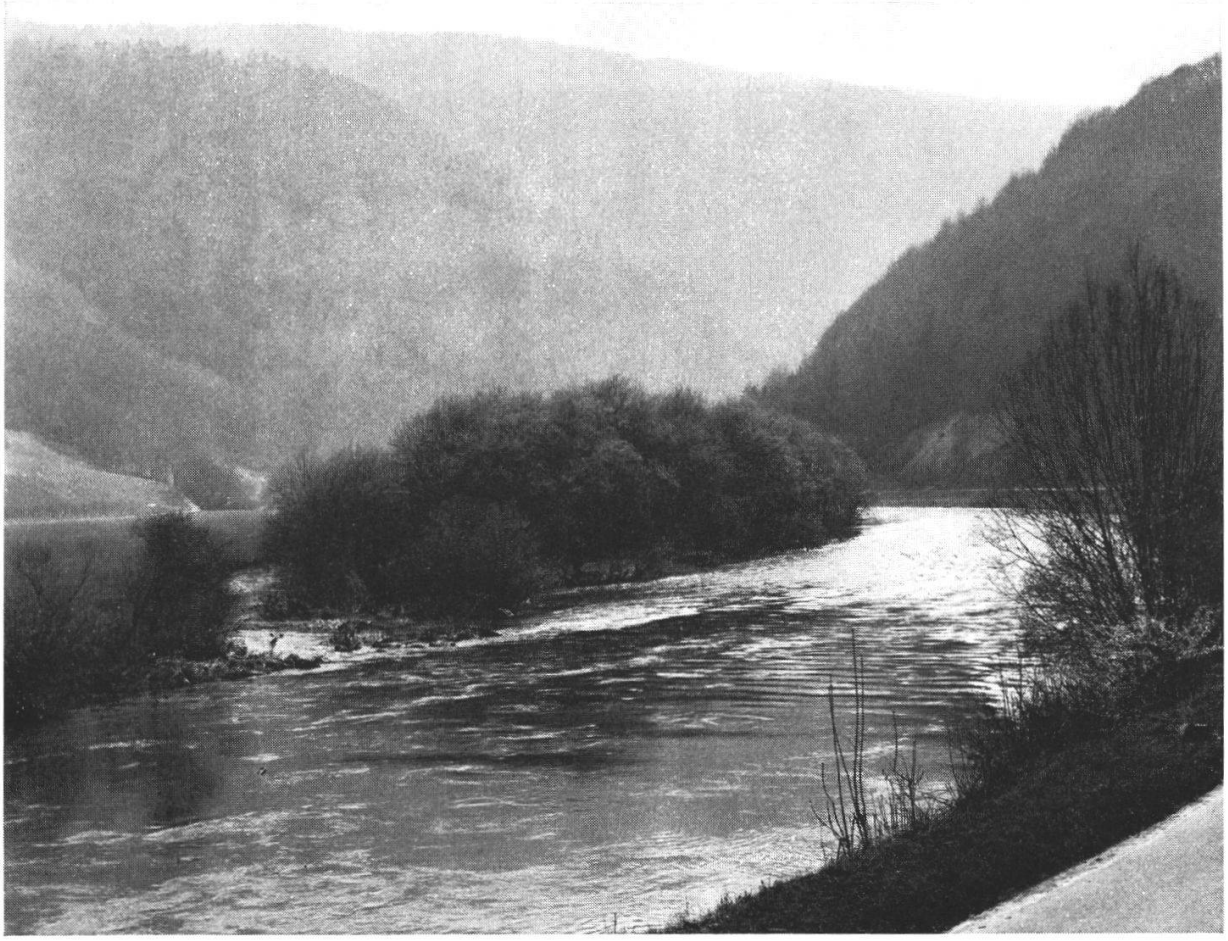

Abb. 2 Die Insel von der Straße gegen Ocourt aus. Aufnahme A. Schmalz, 23. 4. 1975.

b) Centre de l'île, surélevé, inondé plus rarement: Association à *Salix eleagnos* (Lavendelweide-Gesellschaft) avec les espèces suivantes:

x	*Salix eleagnos* (dominant)	Lavendel-Weide
x	*Salix triandra*	Mandel-Weide
x	*Salix viminalis*	Korb-Weide
	Urtica dioeca (dominant)	Große Brennessel
	Impatiens noli-tangere (dominant)	Wald-Springkraut, Rührmichnichtan
	Alliaria officinalis (dominant)	Knoblauchhederich
	Galium aparine	Kletten-Labkraut

Festuca gigantea	Riesen-Schwingel
Agropyron caninum	Hunds-Quecke
Poa trivialis	Gemeines Rispengras
Brachypodium silvaticum	Wald-Zwenke
Stachys silvatica	Wald-Ziest
Aegopodium podagraria	Geißfuß
Solidago serotina	Riesen-Goldrute, Späte Goldrute
Rubus caesius	Bereifte Brombeere
Angelica silvestris	Wilde Brustwurz
Galeopsis tetrahit	Gemeiner Hohlzahn
Glechoma hederaceum	Gundelrebe
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Chaerophyllum hirsutum	Berg-Kerbel

Les espèces caractéristiques (au sens large!) sont marquées d'une x.

Es wäre vom Standpunkt des Naturschutzes aus eine nicht zu verantwortende Verarmung gewesen, wenn diese natürliche Reichhaltigkeit einer künstlichen Wiesen- und Ackerkultur hätte weichen müssen. Obschon uns für die Tierwelt der Insel genaue Beobachtungen noch fehlen, hätte das Verschwinden der bestockten Insel einen schweren Verlust bedeutet, namentlich als Brutstätte für Vögel.

Nach Verhandlungen mit Kreisoberingenieurbüro V, Projektverfasser, Gemeinde und Grundeigentümern wurde eine Projektänderung vorgenommen, der schließlich alle Beteiligten zustimmten und die aus Fig. 2 hervorgeht. Der Staat kaufte den Grundeigentümern das Land zwischen Doubs und neuer Verbauungslinie im Halte von 60,5 Aren ab und übernimmt die Mehrkosten für die längere Uferverbauung.

Wir sind allen Beteiligten dankbar, die zur Erhaltung dieser landschaftlich schönen und naturkundlich wertvollen Insel beigetragen haben, insbesondere auch dem Präsidenten der Vereinigung «Pro Doubs», R. Hofer, und dem Fischereiaufseher A. Brogli, die mit den Grundeigentümern und der Gemeinde erfolgreich verhandelten.

2 *Bözingenberg–Taubenlochschlucht* – RRB vom 13. März 1974 Gemeinde Biel

2.1 *Aufhebung des frühesten Beschlusses über ein «Naturschutzgebiet»*

Wir setzen Naturschutzgebiet in Anführungszeichen, weil die Schutzvorschriften des RRB vom 7. Januar 1927 für die Taubenlochschlucht sich auf das Verbot des Aufstellens von Reklametafeln beschränkten und im übrigen bloß «Einbauten und Veränderungen» untersagte, für die «weder ein öffentliches noch ein örtlich begründetes privates Interesse vorliegt».

Dieser durch das Anbringen einer störenden Reklametafel veranlaßte Beschluß konnte daher den Ausbau der Verkehrsanlagen in der Taubenlochschlucht nicht etwa hindern, sondern erlaubte ihn geradezu. Das Schutzziel aber ist längst über-

holt durch die kantonalen Vorschriften über das Reklamewesen [3]. Es war daher fällig, diesen gleichsam aus der Steinzeit des Naturschutzes stammenden Beschluß aufzuheben, und die im Bieler Stadtrat am 22. August 1968 eingereichte Motion P. MONING für ein Pflanzenschutzgebiet im Bereich des Tierparks auf dem Bözingenberg gab den Anlaß dazu.

2.2 *Ein Naturschutzgebiet in einem Erholungsraum*

Stadtrat MONING reichte seine Motion ein, weil sich der zunehmende Besucherstrom im Tierpark nachteilig auf die Pflanzenwelt auswirkte, die in diesem Gebiet durch die typische Felsenheideflora und namentlich durch das Vorkommen seltener Orchideenarten bemerkenswert ist [4]. Der Gemeinderat der Stadt Biel forderte hierauf die Stellungnahme verschiedener interessierter lokaler Organisationen ein, u. a. auch des Tierparkvereins. Alle befürworteten die Schaffung eines Pflanzenschutzgebiets, und die Stadtverwaltung wandte sich deshalb an das Naturschutzinspektorat mit dem Ersuchen, das Schutzgebiet auf kantonaler Basis zu verwirklichen. Bei der Prüfung dieses Begehrens gelangten wir zum Ergebnis, daß hier nicht bloß die Pflanzenwelt besondern Schutz verdiene, sondern auch die interessanten Karrenbildungen am obern Schluchtrand und die längst beachteten zahlreichen Findlinge im Geißenmätteli und im Wald [5]. Wir schlugen deshalb die Schaffung eines Naturschutzgebiets vor, das sowohl das Gebiet des Tierparks und seiner Umgebung als auch den von Straßenbauten noch unbehelligten Osthang der Taubenlochschlucht umfaßt.

Die Grundeigentümer, so die meistbetroffene Burgergemeinde Bözingen, die Gemeinde Biel und die Vereinigten Drahtwerke AG Biel, stimmten dem neuen Naturschutzgebiet zu, das eine Fläche von 18,7 Hektaren besitzt. Der Schutzbeschluß ersetzt jenen aus dem Jahre 1927 und enthält die üblichen Vorschriften zum Schutze der Pflanzen- und Tierwelt sowie das Verbot von Bauten und Ablagerungen aller Art und des Aufstellens von Zelten und Wohnwagen. In den Schutz einbezogen sind ausdrücklich auch die Findlinge sowie die geologischen Formationen am Steilabfall der Taubenlochschlucht. Vorbehalten bleibt die forst- und landwirtschaftliche Nutzung und der Betrieb des Tierparks Bözingenberg, dessen allfällige Erweiterungspläne vor Eingabe eines Baugesuches der Forstdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

[3] Verordnung vom 29. 3. 1972 über die Außen- und Straßenreklame (als Ersatz derjenigen vom 30. 6. 1939).

[4] Ein Gutachten vom 19. 12. 1968, das H. MATILE von der Naturforschenden Gesellschaft Biel erstattete (Akten des Naturschutzinspektorats N 100 R 1.3), nennt unter der Felsenheideflora u. a. *Teucrium Bothrys* (Trauben-Gamander), *Lactuca perennis* (Blauer Lattich), *Epilobium rosmarinifolium* (Dodonaeus' Weidenröschen), *Alemanchier ovalis* (Felsenmispel) und *Quercus pubescens* (Flaumeiche). Als seltene Knabenkräuter zählt er u. a. auf: *Orchis moris* (Kleines Knabenkraut), *Ophrys fuciflora* (Hummelblume), *Ophrys apifera* (Bienenblume), *Loroglossum hircinum* (Riemenzunge).

[5] Isidor BACHMANN, Die wichtigsten erhaltenen oder erhaltungswürdigen Findlinge im Kanton Bern, Mitt. Natf. Ges. Bern, 1870/71, S. 62; Fritz ANTENEN, Geologie des Seelandes, Biel 1936, S. 54.

3 *Hurst* – Verf.FD 22. April 1974
Gemeinde Hindelbank

3.1 *Gescheiterte Schutzbestrebungen für das Heidmoos*

Im Hurstwald nördlich von Hindelbank, zwischen der alten Bern–Zürich-Straße und der Autobahn, liegt eine etwa 2½ Hektaren messende Lichtung: das Heidmoos. Dieses Flachmoor ist erst spät von Botanikern beachtet worden. Noch im Jahre 1930 hat Dr. Werner LÜDI im Heimatbuch Burgdorf nur beiläufig «das als Streuland genutzte Mösli im Hurstwald» erwähnt. Welche stille Wertschätzung es aber in der Gegend genoß, zeigte sich, als im Jahre 1956 der Bau der Nationalstraße mitten durch das Heidmoos geplant war. Dr. Walter RYTZ, der Präsident der regionalen Naturschutzkommission Unteremmental, setzte sich energisch für die Erhaltung dieses «Kleinods der Natur» ein: «Ein Wiesenmoor mit gelben Schwertlilien, mit roten Kuckuckslichtnelken und Blutaugen, mit leuchtend blauen Sumpfvergißmeinnicht, weißen Labkräutern, violettem Helmkraut und vielem anderem mehr. Ein paar offene Tümpel mit Wasserlinse, mit vielerlei Wassergetier sind reizvoll umsäumt von den weißen Sumpfbüßeli.»

Dank der Unterstützung durch die kantonale Naturschutzkommission und dank dem Verständnis der Autobahnplaner wurde die Straße nach Norden verschoben und das Heidmoos nicht berührt. Im Kampf um das Heidmoos sind der Untergrund dieser abflußlosen Mulde und die Vegetation des Flachmoors näher untersucht worden [6]. Namentlich aus botanischen Gründen, aber auch wegen des reizvollen Landschaftsbildes strebte man die endgültige Sicherstellung als Naturschutzgebiet an. Verhandlungen in den Jahren 1956 bis 1961 blieben aber erfolglos, weil die Grundeigentümer – das Burgergut der Einwohnergemeinde Hindelbank – eine staatliche Maßnahme als nicht notwendig und unerwünscht erachtete. Das Heidmoos konnte also vor der Autobahn bewahrt, aber nicht als Naturschutzgebiet sichergestellt werden.

3.2 *Eine künstliche Weiheranlage*

Mehr Erfolg als die Naturschützer hatte dann der Aquarien- und Terrarienverein Burgdorf, dem es im Jahre 1967 gelungen ist, mit der Grundeigentümerin einen Mietvertrag für den südlichen Teil des Heidmooses abzuschließen. Der Verein wollte hier einen Zuchtweiher zur Gewinnung von Lebendfutter (Mückenlarven, Wasserflöhe usw.) für Aquarienzierfische erstellen, gleichzeitig aber eine hübsche Weiheranlage schaffen, die seinen Mitgliedern und allen Besuchern zur Freude gereiche. Vom April 1967 bis Juni 1968 haben die Vereinsmitglieder über 3500 freiwillige Arbeitsstunden geleistet für diese Weiheranlage.

War mit der Erstellung dieser künstlichen Anlage die Schaffung eines Naturschutzgebiets endgültig abzuschreiben? Dazu ist vorweg zu bemerken, daß die

[6] Gutachten von Prof. M. WELTEN vom 18. Januar 1958 (Akten des Naturschutzinspektorats N 100 R 89.1).

Weiheranlage auf einen Teil des Flachmoors beschränkt ist, der bereits Eingriffe erfahren hat, weil man dort im Jahre 1936 versucht hat, durch Geländevertiefung das Schlittschuhlaufen zu ermöglichen. Das Aushubmaterial wurde an einen Damm geschichtet, der heute die Weiheranlage gegen den intakt gebliebenen Großteil des Flachmoors abgrenzt.

3.3 *Ein vielseitiges Schutzgebiet*

Wegen der botanischen Werte des Heidmooses ist dessen Sicherstellung als Naturschutzgebiet erstrebenswert geblieben. Neue Möglichkeiten ergaben sich, als der Aquarien- und Terrarienverein um die Bewilligung für den Bau einer Blockhütte nachsuchte und als gewünscht wurde, ein Jagdverbot zu erlassen, weil namentlich das Abschießen der in der Weiheranlage heimisch gewordenen Enten unangebracht war. Nach längern Verhandlungen mit der Grundeigentümerin und dem Verein konnte eine Einigung für die Schaffung eines Naturschutzgebiets erzielt werden, bei der die verschiedenen Anliegen berücksichtigt wurden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung der Gemeinde Hindelbank war das erstmals für das Jahr 1974 beschlossene Jagdverbot im Naturschutzgebiet.

Das Naturschutzgebiet Hurst umfaßt drei Zonen:

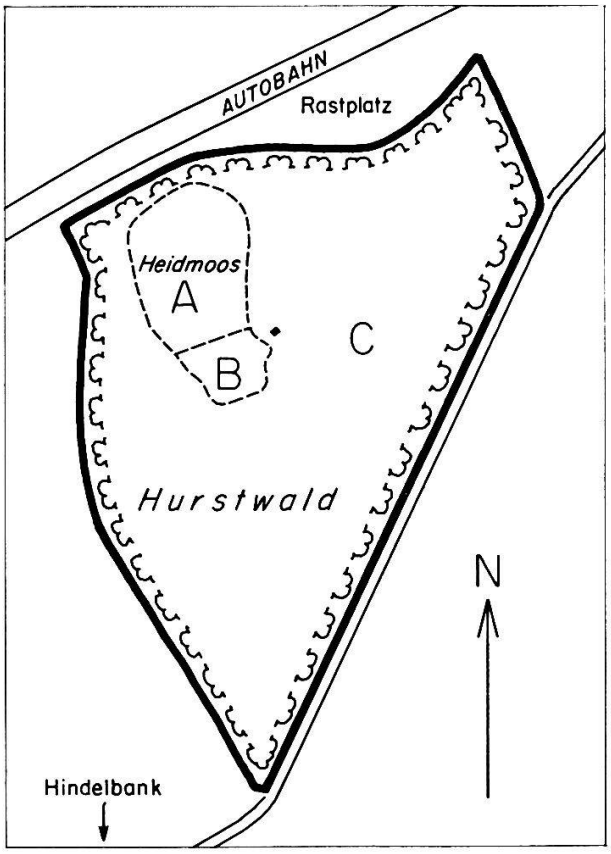

A	das Heidmooos	180 a
B	die Weiheranlage	55 a
C	den Hurstwald	1832 a
Total		2067 a

Fig. 3 Naturschutzgebiet Hurst.

Die Zone A ist naturschützerisch das Kernstück. Der unverändert gebliebene Teil des Heidmooses soll in natürlichem Zustand bleiben und darf einzig zu botanischen oder zoologischen Beobachtungen schonend betreten werden.

Dem Erholungsbedürfnis des Spaziergängers dienen die Weiheranlage mit ihren Weglein und Brücklein sowie der mit Wegen erschlossene schöne Wald. Seine forstwirtschaftliche Nutzung bleibt bestehen, und die vorbildliche Pflege durch die Burger von Hindelbank gewährleistet den Fortbestand eines Waldes, in dem sich Nutzungs- und Erlebniswert aufs beste ergänzen. Neben mächtigen Tannen ist viel guter Jungwuchs vorhanden, und beachtlich sind die zahlreichen Eichen, die namentlich in den Waldsäumen und am Moorrand stehen.

In der Zone B sind Unterhalt und Betreuung der Weiheranlage vorbehalten unter der Bedingung, daß nur einheimische, standortsgemäße Pflanzen und Tiere angesiedelt werden.

Es handelt sich somit im Hurst um ein Naturschutzgebiet, das vom Menschen nicht unangetastet geblieben ist. Auf der einen Seite ist durch die Autobahn mit ihrem Lärm das einstige Idyll des Heidmooses beeinträchtigt worden; auf der andern Seite hat es durch die Weiheranlage mit dem Blockhaus einen gewissen Eingriff erfahren, der jedoch für zahlreiche Besucher eine Bereicherung darstellt: Sie wissen die mit viel gutem Willen und beeindruckendem Arbeitseinsatz gestaltete Erholungsstätte sehr zu schätzen. Die Weiheranlage mit ihrer Wasserzuleitung dürfte sich zudem für das Heidmoos günstig auswirken, weil sie es vor einem Austrocknen und damit vor einem Übergreifen des Waldes auf das Moorgelände bewahren hilft.

3.4 *Brand im Heidmoos*

Die Weiheranlage hat sich auch als nützlich erwiesen, als am Karfreitag 1974 – kurz vor der Unterschutzstellung – mitten in der Zone A ein Brand ausbrach, weil vermutlich ein rauchender Besucher fahrlässig gehandelt hatte. Dank dem sehr raschen Einsatz der Feuerwehr Hindelbank konnte das Feuer auf eine Fläche von etwa 100 Aren beschränkt und gelöscht werden. Ohne die Weiher als günstigem Wasserbezugsort für die Motorspritze hätten die 60 Feuerwehrleute nicht so wirksam eingreifen können, und es wäre weit größerer Schaden entstanden, namentlich auch im umliegenden Wald der Zone C. Nicht zu verschweigen ist, daß der Brand in Zone A der zunehmenden Verwaldung entgegengewirkt hat, indem zahlreiche Tännchen verbrannt oder angesengt wurden. Im Interesse der freien Moorfläche haben wir uns daher im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin für das Wegräumen alles brandgeschädigten Gehölzes ausgesprochen und die Kosten zu Lasten des Naturschutzes übernommen. Diese Maßnahme im Interesse der ungeschädigt gebliebenen Moorvegetation stand übrigens nicht im Widerspruch zu den Schutzbestimmungen, wo in Ziffer 5 das Wegräumen von abgegangenem Nadelholz durch die Grundeigentümerin vorbehalten ist. Es bleibt zu hoffen, daß künftig nicht durch einen leichtsinnig oder mutwillig verursachten Brand, sondern nötigen-

falls durch gezielte Eingriffe der besondere Charakter des Heidmooses als Flachmoor erhalten bleibt.

4 *Etang du Pâturage de Sagne* – Verf.FD vom 11. Juni 1974
Gemeinde Vauffelin

An der Straße Frinvillier–Vauffelin, am Fuße des Bözingenberg-Nordhangs, befindet sich von jeher im Weidegebiet eine feuchte Senke, gespiesen durch eine kleine Quelle. Durch die Erdbewegungen im Zusammenhang mit Stollenbauten entstand unbeabsichtigt ein kleiner Teich, der das Wasser durch die erwähnte Quelle erhält. Rasch siedelten sich Wasserpflanzen an, und verschiedene Lurcharten begannen das Gewässer zur Laichablage zu benützen. Naturschützer aus Biel nahmen sich dieses neuen Lebensraumes an und erreichten bei der verständnisvollen Bauleitung, daß durch die Planierungsarbeiten der Teich nicht zugeschüttet wurde. Das Naturschutzinspektorat konnte hierauf von den Grundeigentümern, den Burgergemeinden von Vauffelin und Plagne, die Zustimmung zur Schaffung eines Schutzgebiets erlangen, das eine Fläche von 75 Aren besitzt, wovon 20 Aren auf den Teich entfallen. So ist ein Kleinreservat entstanden, das aber wegen der Seltenheit derartiger Biotope in der Region seinen Wert hat und den Schulen der Umgebung – so dem Gymnasium und dem Seminar in Biel – als Anschauungsobjekt im Naturkundeunterricht dienlich sein kann.

5 *Naturschutzgebiet Hohgant-Seefeld* – RRB 5. September 1974
Gemeinden Beatenberg, Eriz, Habkern, Schangnau

5.1 *Erweiterung des Naturschutzgebiets Hohgant*

Seit dem Jahre 1944 steht die großartige Hohgantbastion – zugleich Eckpfeiler des Alpenrands und «Krone des Emmentals» – unter Naturschutz. Dies ist dem tatkräftigen Einsatz der Sektion Emmental des SAC zu verdanken, die ferner im Jahre 1950 eine erste bedeutende Erweiterung zustande gebracht hat. Nach zähen Auseinandersetzungen mit dem Militär verkleinerte man dann im Jahre 1961 das Naturschutzgebiet am Nordfuß des Hohgants, wobei dessen Freihaltung von jeder militärischen Benützung eingehandelt wurde.

Das seit 1961 eine Fläche von $12^1/_2$ km² umfassende Naturschutzgebiet Hohgant ist im Jahre 1963 in das schweizerische «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung» (KLN) aufgenommen worden – mit Einbezug des landschaftlich reizvollen und botanisch reichhaltigen Trogenmooses.

Durch den Regierungsrat des Kantons Bern ist nun nicht allein das Trogenmoos zusätzlich unter Schutz gestellt, sondern eine weitreichende Vergrößerung

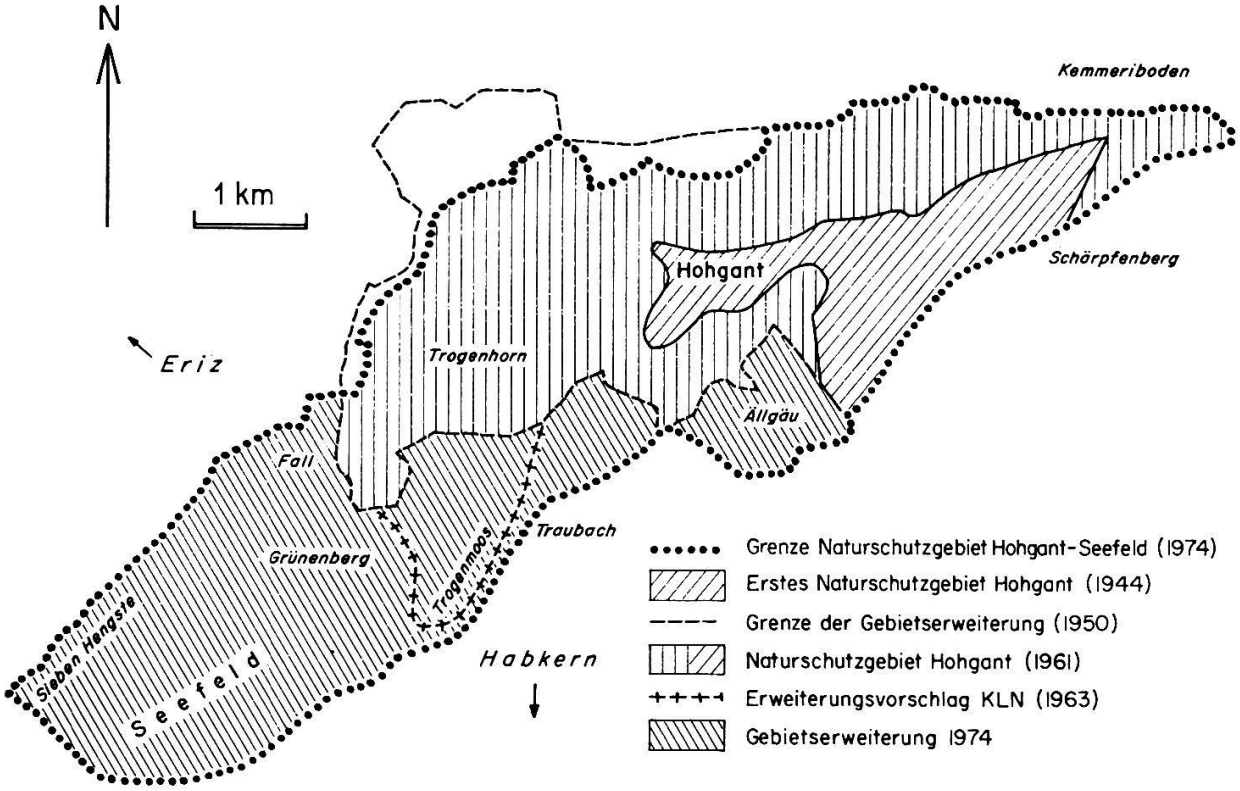

Fig. 4 Die Entwicklung des Naturschutzgebiets Hohgant-Seefeld.

um 10½ km² beschlossen worden, so daß das neue Naturschutzgebiet Hohgant-Seefeld nun eine Fläche von 23 km² besitzt.

Über die Schutzwürdigkeit von Trogenmoos und Seefeld wird nachstehend berichtet. Im Interesse einer landschaftlichen Abrundung und einer bessern Abgrenzung wurden die Wälder der Grünenberg-Paßmulde sowie die Alpen von Fall, Trogen und Aellgäu ins Schutzgebiet einbezogen, so daß die Grenzen nun Gräten, Felsbändern und Wegen folgen und damit jedermann gut erkennbar sind. Unverändert ist die Grenze am Nordhang des Hohgant und im Schärpfenberg geblieben, die in der Regel am Bergfuß des Weidelandes verläuft.

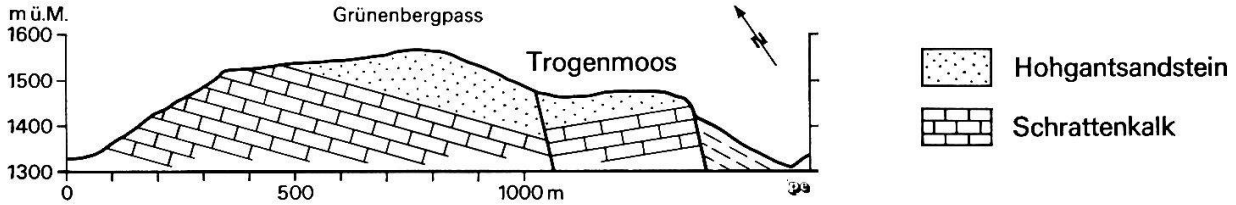

Fig. 5 Profil nach W. Gigon, 1952, Geologie des Habkerntales und des Quellgebietes der Großen Emme (Verhandl. Natf. Ges. Basel), Profilbeilage 4.

5.2 *Das Trogenmoos*

Über die botanische Bedeutung des auch landschaftlich sehr reizvollen kleinen Moors verdanken wir Dr. O. Hegg folgenden Bericht (vom 10. Oktober 1972):

«Das kleinflächige Vegetationsmosaik bietet auf kleinem Raum die wichtigeren Pflanzengesellschaften der Sümpfe der subalpinen Stufe. Vorhanden sind in guten Beständen:

- Offenes Wasser, dystroph, deshalb sehr vegetationsarm und langsam verlandend, mit Fieberklee, Schlamm- und Schnabelsegge (*Menyanthes trifoliata, Carex limosa* und *C. rostrata*).
- Flachmoorfragmente (*Caricetum canescenti-fuscae*) mit Fadenbinse, brauner Segge, grauer und Igel-Segge, Haargras, schmalblättrigem Wollgras (*Juncus filiformis, Carex fusca, C. canescens, C. echinata, Trichophorum caespitosum, Eriophorum angustifolium*).
- Vegetation der Hochmoorschlenken (*Caricetum limosae*) mit Blumenbinse, Moor-Bärlapp, Schlamm-Segge (*Scheuchzeria palustris, Lycopodium inundatum, Carex limosa*).
- Hochmoorbulten mit Sphagnum in verschiedenen Arten, Rosmarinheide, Sonnentau, wenigblütiger Segge, scheidigem Wollgras (*Andromeda polifolia, Drosera rotundifolia, Carex pauciflora, Eriophorum vaginatum*).
- Bergföhrenbeständchen auf verheidendem Hochmoor und auf Sandsteinbuckeln, die aus der Torfdecke herausragen, mit Heidel-, Preisel- und Moorbeere, Heidekraut, Alpenrose, Drahtschmiele (*Pinus mugo* in Baumform, für Hohgant charakteristisch, *Vaccinium myrtillus, V. vitis-idaea, V. uliginosum, Calluna vulgaris, Rhododendron ferrugineum, Deschampsia flexuosa*).

Besonderen Schutz verdienen dabei die allgemein in der subalpinen Stufe seltenen beiden Gesellschaften der Hochmoorbulten und -schlenken, die im Hohgantgebiet nur im Wald ‚Stöcke' unterhalb vom Aelgäuli noch vorkommen, wo aber der Moor-Bärlapp fehlt. Dieser ist die seltenste Pflanze für das Berner Oberland, die im Trogenmoos vorkommt.»

5.3 *Das Seefeld*

5.3.1 Eine Karstlandschaft

Die Hochfläche des Seefelds, die sich bis zum Grat der Sieben Hengste hinaufzieht, ist eine der eindrücklichsten Karstlandschaften unseres Landes. Wir verweisen auf den Aufsatz von Franz KNUCHEL im Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee 1974, S. 6–10: «Von der Einmaligkeit der Hohgant-Grünenberg-Seefeldregion aus der Sicht der Karstforschung». Sein Verfasser, der beste Kenner dieses Gebietes, ist am 15. September 1974 im Karrenfeld der Sieben Hengste auf einer Exkursion anläßlich des Nationalen Kongresses für Speläologie vom Tode erreicht worden. Dem erwähnten Aufsatz sind sechs Fotografien und ein Schnitt durch das Karrenfeld beigegeben sowie ein Literaturverzeichnis. Wir beschränken uns deshalb hier auf diesen Hinweis und geben bloß einige Angaben über die landschaftliche, botanische und volkskundliche Bedeutung des Seefelds sowie über die bekannte Tropflochhöhle.

5.3.2 Geologie und Landschaftsbild

In eindrücklicher Weise wird auf der Hochfläche des Seefelds sichtbar, was die Gesteinsunterlage für das Landschaftsbild bedeutet. Das geologische Profil zeigt, wie der größere Teil des Seefelds aus Hohgantsandstein besteht, der den Schrattenkalk überlagert. Im Bereich des Hohgantsandsteins dehnt sich eine unübersichtliche Wildnis aus – von Gräten, Gräben und Kammern durchsetzt. Zwischen Anhöhen mit lichten Bergföhrenbeständen liegen sumpfige Mulden und Weideflächen. Die zahlreichen Seelein werden zum Namen Seefeld, erstmals im Jahre 1281 verurkundet, geführt haben. Rauschende Bäche oder Wasserfälle fehlen

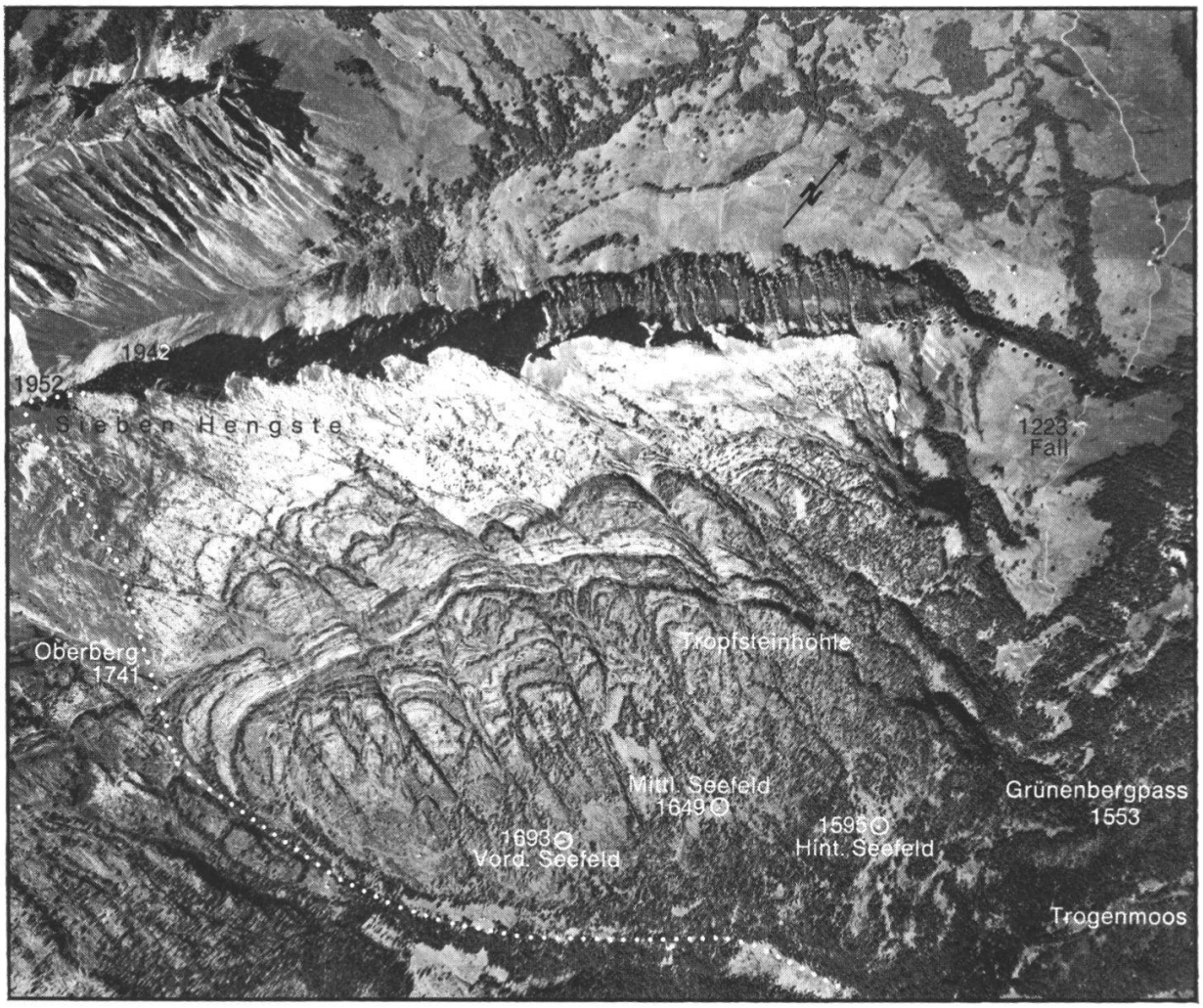

Abb. 3 Flugaufnahme der Eidgenössischen Landestopographie vom 8. 9. 1965.

jedoch; denn in den Bruchfugen des starren Quarzsandsteinpanzers versickert das meiste Oberflächenwasser. Aus dem Grün der Weiderasen und des Heidelbeeren- und Alpenrosengesträuchs tritt vielerorts der nackte bräunliche Hohgantsandstein zutage – als breitflächige Platten, als Rundhöcker oder als löcherige «Burgen».

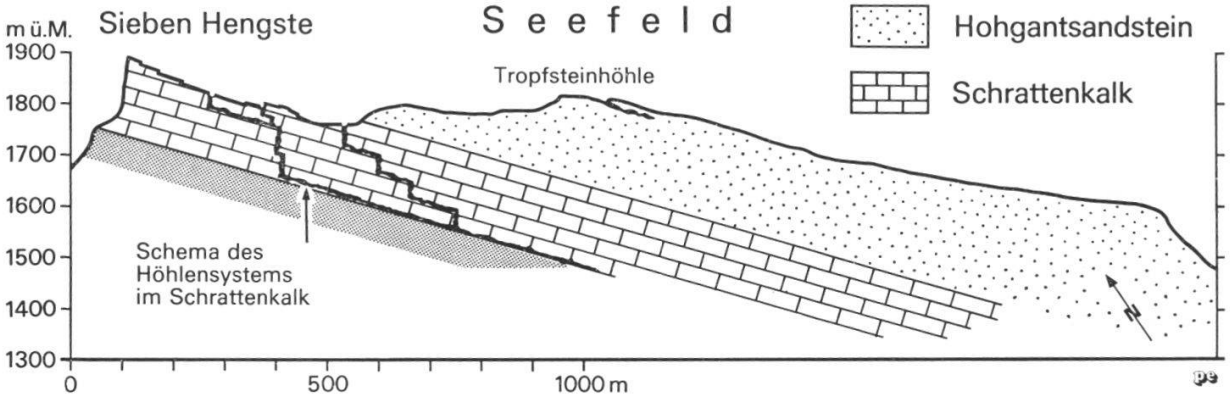

Fig. 6 Profil nach P. Beck, 1911, Beiträge zur Geologie der Thunerseegebirge (Beiträge zur geolog. Karte der Schweiz, Liefg. 29, mit Spezialkarten Nr. 56 a und 56 b, Profile).

Einen Gegensatz zu diesem fast düstern Gelände bilden die blendend weißen Karrenfelder des Schrattenkalks, die mit ihrem Gewirr von Stufen und Spalten wie ein versteinerter Gletscher aussehen. Ein verwirrender Formenreichtum zeichnet die Karrenbildungen aus: Tiefe Schluchten und kesselförmige Becken, mäandernde Rinnen und messerscharfe Rippen, gebirgsartige Spitzkarren und breite Treppenstufen.

Staunenswert ist der Pflanzenwuchs in dieser Steinwüste: von kleinen Pflänzlein, die in angefüllten Karrenlöchern wie in natürlichen Blumentöpfen wurzeln, bis zu Föhrengruppen, die in Mulden oder auf Stufen des Karrenfeldes stehen und sich von dessen Helligkeit besonders abheben.

5.3.3 Von der Pflanzenwelt des Seefelds

Otto HEGG, dessen Dissertation der Pflanzensoziologie im bisherigen Naturschutzgebiet galt [7], hat uns außer dem Bericht über das Trogenmoos (5.2 hiervor) im Sommer 1974 auch ein botanisches Gutachten über Seefeld-Sieben Hengste erstattet. Er würdigt das neu geschützte Gebiet als ausgezeichnete, für den vegetationskundlichen Unterricht wertvolle Ergänzung: «Während der Hohgant durch recht komplizierte geologische und tektonische Bedingungen ein kleinflächiges Mosaik der verschiedenen Gesellschaften zeigt, findet man im Seefeld die gleichen Gesellschaften modellhafter, in großflächiger, oft sehr schön homogener Ausbildung.»

Wir müssen uns hier auf das Schrattenkalkgebiet des Seefelds beschränken, dessen Vegetation für jedermann besonders interessant und staunenswert ist.

«Pflanzengesellschaften auf Schrattenkalk, an den Sieben Hengsten

Fast durchwegs handelt es sich um initiale Gesellschaften; einzig die Zwergstrauch- und Waldbestände sind etwas weiter fortgeschritten. Einige Fragmente dürften sogar der Klimavegetation entsprechen:

Steinrosen-Bergföhren-Bestände: (*Rhododendro hirsuti-Mugetum*). Die meisten der sehr lichten Waldfragmente sind hier anzuschließen. Nicht nur die Baum-, sondern auch die Zwergstrauchschicht ist darin meist offen; sie besteht aus Alpen- und Steinrose, Heidel-, Preisel- und Moorbeere (*Rhododendron hirsutum, R. ferrugineum, Vaccinium myrtillus, V. vitis-idaea* und *V. uliginosum*). Der Boden ist oft recht tiefgründig, besteht aber fast ausschließlich aus organischem Material, aus Rohhumus. Die Bergföhre selber (*Pinus mugo*) kann allerdings auch als Einzelbaum direkt auf Kalk wachsen, es bildet sich dann der kaum mehr an Wald erinnernde Bestand von Kugelschötchen und Bergföhre (*Kernero-Mugetum*). Hier treffen sich Waldbäume und Felspioniere.

Heidekraut-Zwergstrauchheiden (*Junipero-Arctostaphyletum callunetosum*): Es sind niedrige Zwergstrauchheiden trockener Standorte, vor allem in Gratnähe, wie die Waldbestände auf isolierender Rohhumusschicht. Darin wachsen neben der namengebenden *Calluna* vor allem *Arctostaphylos uva-ursi* und *Polygala chamaebuxus* (Bärentraube und Buchs-Kreuzblume).

[7] Otto HEGG, Untersuchungen zur Pflanzensoziologie und Ökologie im Naturschutzgebiet Hohgant, Bern 1965 (Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme der Schweiz, Heft 46). – Wir verweisen hier auch auf «Pflanzengeographische Streifzüge im Hohgantgebiet» von Werner LÜDI, in Mitt. der Natf. Ges. in Bern 1933, S. 135–188, wo zum Beispiel auf S. 172 f. unser Gebiet vortrefflich charakterisiert ist.

Krähenbeer-Rauschbeer-Heide (*Empetro-Vaccinietum*): Unter den winterlichen Wächten in Gratnähe auf den Sieben Hengsten ist diese Gesellschaft recht verbreitet. Es handelt sich dabei um ein besonders tiefes Vorkommen, offenbar bedingt durch die Alpenrandlage. Hier sind Krähenbeere, Moorbeere (Rauschbeere), Alpen-Bärentraube und Stutzweide tonangebend (*Empetrum hermaphroditum, Vaccinium uliginosum, Arctostaphylos alpina, Salix retusa*).

Polsterseggen-Rasen (*Caricetum firmae*): Diese sehr niedrigen, dichten Rasen sind in der Gratregion der Sieben Hengste auffallend verbreitet. Im Vergleich mit dem Hohgantgebiet

Abb. 4 Links das Karrenfeld, das sich gegen die Sieben Hengste hinaufzieht, rechts eine aus Hohgantsandstein aufgebaute «Burg». Aufnahme A. Schmalz, 7. 9. 1974.

oder auch mit Schynige Platte-Faulhorn sind die Bestände viel ausgedehnter und in guter Entwicklung. Die schöne Charakterart, der hechtblaue Steinbrech, ist ebenfalls recht häufig anzutreffen, während ich die Zwergorchis vergeblich suchte (*Saxifraga caesia, Chamorchis alpina*).

Blaugrashalde (*Seslerio-Caricetum sempervirentis*): Sie sind nur in kleinen Fragmenten vorhanden; höchstens auf der Nordwestseite der Sieben Hengste besteht die Möglichkeit, daß an den Steilhängen eine schattige Ausbildung der Gesellschaft in größerem Rahmen vorkommt. Die Fragmente im Karrenfeld sind im allgemeinen artenarm, sie sind noch zu initial. Im ruhenden Kalkschutt existieren kleine offene Bestände mit dominantem buntem Reitgras (*Calamagrostis varia*), die im übrigen aber ebenfalls artenarm sind.

Felsvegetation (*Potentillion caulescentis*): Es sind sehr viele, aber immer kleinflächige Fragmente vorhanden, die, wohl wegen der Kleinheit, eher artenarm sind.

Schuttgesellschaften (*Thlaspeion rotundifolii*): Sie sind über Erwarten schön und reich ausgebildet, in kleinen Schutthalden, in Dolinen u. ä., oft mit längerer Schneebedeckung kombiniert, und dann mit Anklängen an Kalkschneetälchen. Hier findet sich reichlich Gemskresse, Alpen-Gänsekresse, Mont Cenis-Rispengras und Alpen-Blasenfarn (*Hutchinsia alpina, Arabis alpina, Poa cenisia, Cystopteris regia*).

Karrenspalten: Kleinflächig ist hier eine erstaunlich üppige Vegetation zu finden, mit Hochstauden, vor allem der hochstaudenreichen Grünerlengebüsche, die auf zusammengeschwemmten unlöslichen Resten des Kalkes genügend Nährstoffe und Wasser finden. Reichlich wachsen starrer Wurmfarn, Eisenhut, kahler Alpendost (*Dryopteris villarii, Aconitum napellus, A. lycoctonum, Adenostyles glabra*).» O. HEGG

Das Vordringen der Vegetation in günstigen Lagen der Karrenfelder ist vom großen Geologen Albert HEIM eindrücklich beschrieben worden [8]:

«Wunderbar glänzt im Sommer die Farbenpracht der Blüten mitten aus dem weißgrauen, kahlen Karrenfeld. Die Löcher und Furchen der wilden Gesteinsfläche füllen sich durch das Absterben der untern Pflanzenwurzeln mehr und mehr mit Humuserde an, die Ast- und Wurzelgeflechte benachbarter Colonien verweben sich, und allmälig ragen nur noch die höchsten Karrenkämme steinig rauh aus der immer dichter, dicker und zusammenhängender wachsenden Pflanzendecke hervor.»

5.3.4 Die bekannte Seefeldhöhle

Weil das auf der Landeskarte als «Tropfsteinhöhle» eingetragene Gebilde (Koordinaten 630 200/178 535, Höhe 1795 m ü. M.) nicht zum unterirdischen Höhlensystem gehört, auf das im Abschnitt 5.3.1 hiervor hingewiesen wird, geben wir hier einige Hinweise. Dies scheint uns auch gerechtfertigt, weil Unstimmigkeiten in der bestehenden Literatur sowie neue Publikationen zu erwähnen sind. Zudem gehört die Seefeldhöhle auch in den Problemkreis des Naturschutzes.

In seiner Dissertation «Beiträge zur Geologie der Thunerseegebirge» (Bern 1911) hat Paul BECK die «Seefeldhöhle» auf den Seiten 67 und 69 erwähnt und auf Seite 68 eine Skizze beigegeben: «Eingang zur Tropfsteinhöhle auf dem Seefeld». Er schreibt auch (S. 67), daß sich der Eingang im nördlichsten jener Trichter befinde, die auf der beigegebenen Karte 1:50 000 westlich Punkt 810 eingetragen sind.

P. BECK muß sich hier geirrt haben; denn

a) liegt der angegebene Trichter auf den Koordinaten 629 800/178 800, also etwa 500 m nordwestlich der auf der Landeskarte eingetragenen Seefeldhöhle;
b) verläuft die allbekannte Seefeldhöhle ganz im Hohgantsandstein und nicht, wie in Skizze und Karte dargestellt, auf der Grenze zwischen Schrattenkalk und Hohgantsandstein (vgl. Fig. 6);
c) liegt der Eingang am Fuß eines Felsbandes, und man gelangt entlang der Schichtneigung mühelos hinein, ohne erst «senkrecht hinunter» steigen zu müssen («durch einen Auslaugungstrichter im Schrattenkalk, der noch spät in den Sommer hinein teilweise mit Schnee gefüllt ist»).

[8] «Über die Karrenfelder» im Jahrbuch des SAC, 13. Jg., Bern 1878, S. 421–433.

Die Beschreibung BECKS gilt zweifellos eben dem nördlichsten auf seiner Karte eingetragenen Trichter; doch würden dann wieder die folgenden Worte für die bekannte Seefeldhöhle zutreffen: «Die Höhle streckt sich labyrinthartig weit in den Berg hinein und enthält schöne Tropfsteine, die allerdings oft ausgebeutet werden» (S. 67).

Im Tourenführer der Sektion Pilatus des SAC, III. Band, «Die Voralpen zwischen Brünigpaß und Thunersee» (Luzern 1932) ist auf S. 247 die «Seefeld- oder Tropfsteinhöhle» kurz beschrieben mit einer Grundrißskizze der Höhle auf S. 248. Der Verfasser, F. WUILLEMIN, sagt u. a., daß das «Gewirr von sich kreuzenden Gängen» den Namen Tropfsteinhöhle zu Unrecht trage, da die vorhanden gewesenen Sinterbildungen zum größten Teil abgeschlagen seien. – Im Berner Wanderbuch 3, Paßrouten, 4. Auflage 1970, sind die Angaben Wuillemins verwendet worden, jedoch wird «prächtige Tropfsteinbildung» erwähnt (S. 69).

Leider ist hiervon wenig mehr zu sehen. In einem von den Berner Höhlenforschern im Jahre 1972 herausgegebenen Bericht über die Seefeldhöhle [9] steht auf Seite 43:

«Ein leider eher betrübliches Kapitel sind die Taten, die Menschen in der Seefeldhöhle vollbracht haben.

Überallhin, wo die Besucher ohne spezielle Höhlenausrüstung hingelangen konnten, brachten sie auch die Abfälle der Zivilisation mit. Die Höhle wurde aber nicht nur verschmutzt, sondern vielerorts auch stark beschädigt. Ganze Sinterwände wurden zerschlagen oder der schneeweiße bis gelbliche Belag mit Initialen, Jahreszahlen usw. «verschönert» (die ältesten Jahreszahlen stammen noch vom Ende des letzten Jahrhunderts. Sie sind in der Schriftenhalle D 1 zu finden). Oft wurden Tropfsteine abgebrochen, doch zum Teil nicht einmal mitgenommen. Das erschreckendste Beispiel für diesen Vandalismus ist das «Schlachtfeld» H 2 (siehe Foto). Dort wurden Tropfsteine bis zu 10 cm Durchmesser ab- und zerschlagen. Die traurigen Überreste wurden von uns 1971 nach langem mühsamem Kriechen entdeckt. Die Bezeichnung «Schlachtfeld» schien uns für die kleine Grotte die einzig richtige zu sein.»

[9] Die drei Berner Gymnasiasten Lorenz MARTIGNONI, Franz KOENIG und Benedikt von ARX haben mit ihrer Erforschung der Seefeldhöhle am Wettbewerb 1972 «Schweizer Jugend forscht» teilgenommen. In den 28 Tagen, die sie in der Höhle verbracht haben, widmeten sie sich insbesondere deren genauer Vermessung. Ihr 51seitiger Bericht ist besonders wertvoll durch die beigegebenen drei Pläne im Maßstab 1:200: Grundriß mit Querschnitten; vereinfachter Grundrißplan mit Wasserläufen, Tropfstellen und Temperaturen; Längsprofile der markantesten Gänge. Sie haben insgesamt 941 m Gänge vermessen, die bis längstens 100 m in den Berg hineinreichen. Ferner haben sie ein Schichtenprofil 1:1000 aufgenommen, das bis zum knapp 600 m entfernten Schrattenkalk reicht und eine ungefähre Höhe der im Hohgantsandstein liegenden Höhle von 200–250 m über dem Schrattenkalk ergibt. Auf die Unstimmigkeit der Angaben BECKS, dessen Dissertation sie als einzige schriftliche Quelle neben einem allgemeinen Höhlenkundebuch anführen, haben sie nicht hingewiesen. Außer den Plänen zeichnet sich ihr Bericht aus durch 16 vorzügliche Fotografien und mehrere Skizzen. – Die «Berner Höhlenforscher», unter deren Obhut und Anleitung sie ihre beeindruckende Arbeit – ein schönes Beispiel jugendlichen Forscherfleißes und idealistischen Einsatzes – leisteten, haben ferner in folgenden Jahresberichten über die Seefeldhöhle geschrieben: 1970 S. 32–41 (mit erstem Plan und Fotos), 1971 S. 20–25 und S. 64 f. (mit Plan 1:200 und Fotos), 1972 S. 13–15 (mit 3 Farbbildern), S. 60–62.

Wahrhaftig, die Seefeldhöhle hat der Tatsache, daß sie leicht zugänglich und bekannt ist, ihren Tribut gezollt! Sie ist Beispiel dafür, daß Unbekanntheit und Unzugänglichkeit der beste Schutz der Natur wären! Wir hoffen immerhin, daß die Unterschutzstellung des ganzen Seefelds auch den unterirdischen Werten zugute komme – so daß man diese nicht im Interesse ihrer Erhaltung verschweigen müßte.

Die Seefeldhöhle wird auch weiterhin ihre Anziehungskraft für viele Besucher nicht einbüßen, namentlich nicht für die Jugend, die hier ihren Mut erproben und ihre Abenteuerlust befriedigen darf.

5.3.5 Volkskundliches

Eine Landschaft mit einem derartigen Formenreichtum und mit seiner unglaublichen Höhlenunterwelt – im Schrattenkalkgebiet des Seefelds sind bis heute über 50 Einstiege bekannt, und die erforschten Gänge messen 16 km, wobei man eine größte Tiefe von 450 m erreicht hat – mußte seit alters die Phantasie des Volkes erregen. Über die unzähligen Sagen, die vom Seefeld erzählt werden, haben wir gesondert berichtet in zwei Beiträgen «Sagenreichtum im Naturschutzgebiet» [10].

5.4 *Vom Pflanzenschutz zum vollumfänglichen Naturschutz; die Vogelwelt als Beispiel*

Bei der Gründung des Naturschutzgebiets Hohgant stand der Schutz der Alpenflora im Vordergrund. Schritt um Schritt hat seither die Bewahrung eines großflächigen Lebensraumes für die Pflanzen- und Tierwelt an Bedeutung gewonnen. Die Sektion Emmental des SAC hat sich zunehmend auch um die Tierwelt bemüht in ihrem Kampf um die Freihaltung des Hohgant als militärisches Zielgebiet. Ihrem Einsatz ist ebenfalls zu verdanken, daß seit 1967 im Naturschutzgebiet die Gemsjagd eingeschränkt ist und daß hier im Jahre 1968 die Jagd auf Schneehase und Birkwild verboten wurde. Das Birkwild ist seit 1973 im ganzen Kanton geschützt, und für den Schneehasen im Winterkleid gilt der vollständige Schutz ab 1975 für das ganze Naturschutzgebiet Hohgant-Seefeld.

In gleicher Richtung ging auch die im Jahre 1964 von der Berner ALA (Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz) eingereichte Eingabe, das bestehende Hohgant-Reservat sei auf Grünenberg und Seefeld auszudehnen, weil «der heute noch recht abgelegene und daher stille Bergwald und die weiten Karrenfelder eine für unsern Kanton einzigartige, urtümliche Landschaft bilden, die mit ihrem Bestand an Wald- und Bergvögeln erhalten werden muß».

Einem Bericht von Wildhüter FINGER vom Sommer 1974 entnehmen wir einige Angaben über die *Vogelwelt des Gebietes Grünenberg-Seefeld:*

«Seit 1948, wo ich hier beobachte, ist nur dreimal im Gebiet kein *Steinadler* aufgezogen worden. Im bevorzugten Horstplatz am ‚Ramsgrind' sind viermal gleich zwei Jungadler flügge geworden, und auch 1974 ist ein Jungadler ausgeflo-

[10] «Der Bund» Nr. 221 vom 22. September 1974 und Nr. 227 vom 29. September 1974.

Abb. 5 Anhöhe des Seefelds (Hohgantsandstein), mit den Berner Alpen im Hintergrund. Aufnahme A. Schmalz, 7. 9. 1974.

gen. – Gut vertreten ist das *Haselhuhn*. So konnte ich am 14. September 1973 beim ‚Grünenbergli' 7 bis 8 ausgewachsene Haselhühner beobachten; es war ein Haselhuhnpaar mit seinen diesjährigen Jungen. – In 4 bis 5 Paaren kommt auf den höchsten Stellen der Sieben Hengste noch das *Schneehuhn* vor. – Gut vertreten ist auch das *Birkwild*; an zwei guten Balzplätzen konnte ich schon über 10 Hähne beobachten. – Dagegen scheint das *Auerwild* unter dem stark zunehmenden Tourismus zu leiden und seltener geworden zu sein.» Als Brutvögel des Gebiets nennt Wildhüter Finger u. a.: Sperlingskauz, Rauhfußkauz, Schwarzspecht, Grünspecht, Großer Buntspecht, Dreizehenspecht, Kolkrabe, Mauerläufer.

Allgemein ist zu sagen, daß wegen der Alpenrandlage des Hohgantgebiets gewisse Bergvogelarten (FINGER nennt z. B. Alpendohle, Tannenhäher, Zitronenzeisig, Birkenzeisig, Ringdrossel, Wasserpieper) hier bereits in tiefern Lagen anzutreffen sind als in den innern Alpen. Ferner sei erwähnt, daß jeweilen im Herbst auf den Höhen des Hohgant der Mornellregenpfeifer in kleinen Gruppen als

Durchzügler gesehen worden ist. Beobachtungsdaten vom Spätsommer lassen es als nicht ganz ausgeschlossen erscheinen, daß diese bemerkenswerte Vogelart hier sogar brütet (R. HAURI).

5.5 *Schutzbeschluß und Entschädigung*

Die Schutzbestimmungen erfuhren einige durch die Erweiterung bedingte Ergänzungen. So wurde, weil nun das Grünenbergsträßlein durch das Gebiet führt, das Fahren und Parkieren außerhalb der hierfür bewilligten Wege und Plätze verboten, desgleichen das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und andern Unterständen.

Auch im neuen Schutzbeschluß ist die bisher übliche alp- und forstwirtschaftliche Nutzung ausdrücklich vorbehalten, aber darüber hinaus dürfen keine Eingriffe erfolgen. In dem mit der Bergschaft Traubach als größtem Grundeigentümer abgeschlossenen Vertrag sind jedoch Nutzungsbeschränkungen vereinbart worden, wonach im Trogenmoos eigentliche Holzschläge unterbleiben und nördlich des Weges, der die Seefeldhütten verbindet (vgl. Abb. 3), auf die Nutzung der lichten Föhrenbestände verzichtet wird.

Es ist unbestritten, daß bei solchen Nutzungsbeschränkungen eine Entschädigung zu leisten ist. Aber auch dort, wo die Grundeigentümer auf jede andere als die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung verzichten, erscheint eine maßvolle Abgeltung gerechtfertigt. Wer zugunsten des Naturschutzes zum Beispiel auf Einnahmen aus Skilift- und Seilbahnkonzessionen verzichtet, hat Anspruch auf eine gewisse Ersatzleistung. Außer mit der Bergschaft Traubach sind daher auch Verträge abgeschlossen worden mit den Bergschaften Habchegg und Aellgäu-Scherpfenberg, mit der Burgerbäuert Bohlseiten sowie mit den Berganteilhabern der Stafel Schijeflüe und Oberberg. Ohne Entschädigung haben die Grundeigentümerinnen der Fallweid, die Schwestern A. und M. SCHWARZ in Steffisburg, dem Schutzbeschluß zugestimmt – «im Interesse des Naturschutzes».

An die sich auf insgesamt Fr. 74 300.– belaufenden Entschädigungen hat das Eidgenössische Oberforstinspektorat einen Bundesbeitrag von 47 % mit Fr. 34 900.– ausbezahlt, auf Grund eines Beschlusses der ENHK, wonach der Erweiterung des Naturschutzgebiets nationale Bedeutung zukomme. Die Kommission hat dabei der Forstdirektion des Kantons Bern und ihren Naturschutzorganen «hohe Anerkennung für die erfolgreichen Bemühungen zum Ausdruck gebracht». Wir möchten an diesem Lob teilhaben lassen Kreisoberförster Oskar REINHARD in Interlaken, der uns als Vertrauensmann der Einheimischen bei Besprechungen begleitete, und den inzwischen leider verstorbenen Chef des kantonalen Meliorationsamtes, Viktor GMÜR. Mit Herrn GMÜR bestand das sachliche Einvernehmen, wonach Grundeigentümer, die dem öffentlichen Interesse des Naturschutzes ihr Verständnis entgegenbringen, für die Hilfe der öffentlichen Hand bei ihren wirtschaftlichen Anliegen besondere Berücksichtigung verdienen.

5.6 *Naturschutzgebiet – nicht Erholungsgebiet oder «Naturpark»*

Hohgant-Seefeld bildet ein klar ausgeschiedenes Ganzes, das sich als Naturschutzgebiet gegenüber der umliegenden Landschaft durch besondere Werte auszeichnet. Damit ist selbstverständlich nichts gesagt gegen den Schutz der übrigen Landschaft, wie er im Jahre 1972 unter der Parole «Naturpark Hohgant» propagiert und in einer Motion im Großen Rat gewünscht worden ist für ein 100 km² großes Gebiet zwischen Sigriswil und Brienzer Rothorn [11]. Aber abgesehen davon, daß der aus Deutschland stammende Begriff «Naturpark» sowohl der eidgenössischen wie der kantonalen Gesetzgebung fremd ist, erachten wir das Naturschutzgebiet Hohgant-Seefeld nicht als Erholungsraum oder Freizeitgelände. Die Abgeschiedenheit und Stille des Seefelds stellt aus naturschützerischer Sicht einen hohen Wert dar, den es zu bewahren gilt. Die gefährlichen Karrenfelder eignen sich übrigens so wenig zum Spazieren wie das unübersichtliche Gelände im übrigen Seefeld, und der Wanderweg vom Grünenbergpaß über die Alphütten von Seefeld nach dem Oberberg und dem Justistal soll der einzige bleiben. Daneben ist der Schutz der Landschaft ein Anliegen der Raumplanung, das nicht allein im Bereich eines «Naturpark Hohgant», sondern im ganzen Oberland und überdies im ganzen Kanton größte Berücksichtigung verdient.

6 *Grimsel,* Ergänzung des Schutzbeschlusses – RRB vom 30. Oktober 1974 (Mineraliensammeln)

6.1 *Begründung*

Im Grimselreservat – mit 100 Quadratkilometer Fläche das weitaus größte Naturschutzgebiet im Kanton Bern – wäre eigentlich die Gewinnung von Mineralien (das Strahlen) seit seiner Gründung im Jahre 1934 ausgeschlossen; denn in diesem Totalreservat ist jede Veränderung untersagt. Weil jedoch das Strahlen ein althergebrachtes Gewerbe im Oberhasli ist und im Naturschutzgebiet die reichsten Fundstellen liegen (Kette Scheuchzerhorn–Vorderer Zinggenstock!), hat man bisher die Strahler gewähren lassen, und man wollte auch nicht den Liebhabern ihre Freude am Sammeln von Mineralien nehmen.

In den letzten Jahren haben indessen die Mineraliensucher stark zugenommen, und ihre Tätigkeit hat vor allem deshalb zu Auswüchsen geführt, weil sie sich immer mehr technischer Hilfsmittel bedienen: Die Verwendung von Bohrgeräten und Sprengstoffen wurde zum Problem, das anläßlich der Eröffnung der Mineralienausstellung im Schloß Spiez am 8. Mai 1974 in folgenden Worten zum Ausdruck kam: «Bis heute ist es möglich, ohne Bewilligung und Aufsicht im Kanton

[11] Tagblatt des Großen Rates 1972, Heft II S. 534 und Heft IV S. 882 und 887–889. Der Aufruf zur Errichtung eines «Bernischen Naturparkes Hohgant» ist in der Tagespresse erschienen, zum Beispiel in den Tages-Nachrichten vom 12. Februar und 14. März 1972. Er erschien auch in der Zeitschrift «Wandern» der Berner Wanderwege, Heft 3 vom September 1972.

Bern mit Hilfe von Sprengstoffen und Bohrhämmern Mineralien auszubeuten. Leider geschieht dies in zunehmendem Maße auch von Leuten, die nicht Strahler sind, von Leuten, die weder die nötige Geduld noch die nötige Kenntnis besitzen, um Mineralien sachgemäß zu bergen. Schon öfters wurden die Mineralien, die man bergen wollte, richtiggehend in die Luft gesprengt und vernichtet. Wer mit professionellen Mitteln Mineralien sucht, sollte sich ausweisen können, daß er das, was er sucht, nicht zu einem großen Teil zerstören wird» (Dr. H. A. STALDER).

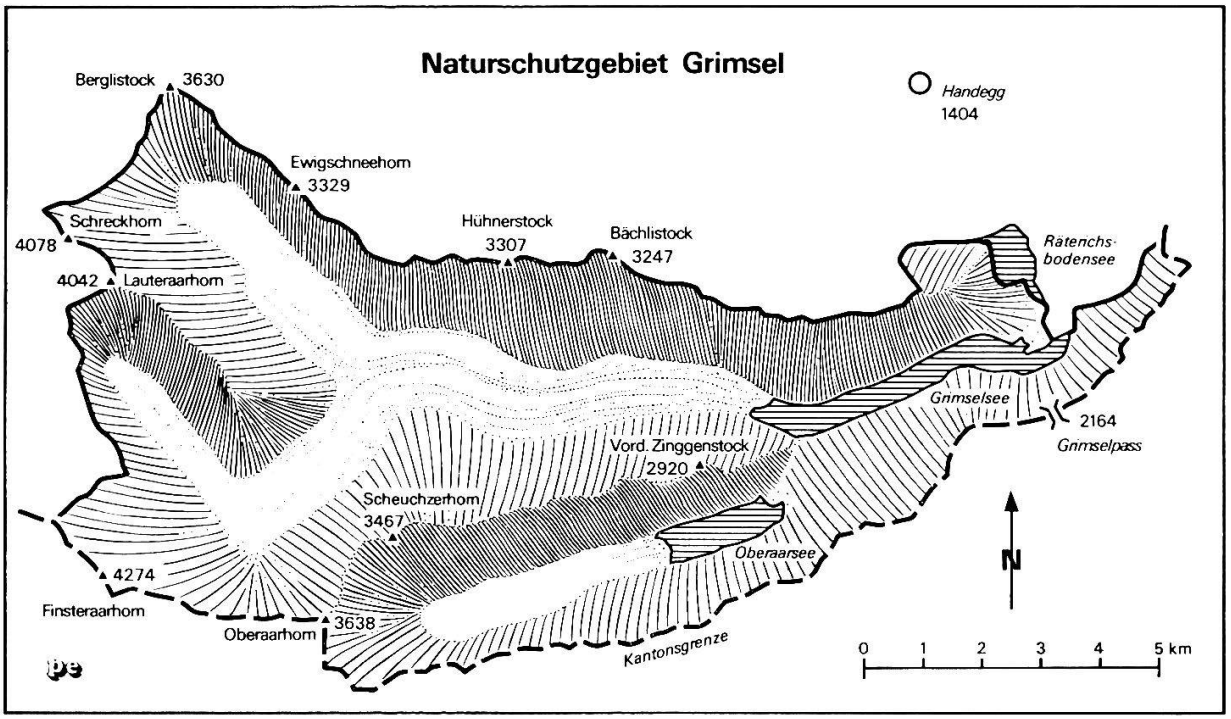

Fig. 7 Das Naturschutzgebiet Grimsel.

In einem Naturschutzgebiet darf es nun zu allerletzt verantwortet werden, daß Naturwerte zerstört werden. Es ist auch unvereinbar mit dem Charakter eines Totalreservats – wo Jagd, Weidenutzung und Blumenpflücken verboten sind –, wenn sogar an Sonntagen von den Felswänden wilde Sprengschüsse hallen und wenn durch unsachkundige Grabungen Geländewunden entstehen.

6.2 *Die neuen Vorschriften*

Die mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern vom 9. November 1974 in Kraft getretene Ergänzung des RRB Nr. 4590 vom 1. August 1958 lautet wie folgt:

«Ziffer 5, Buchstabe i):

Unter die in Buchstabe a) hiervor verbotenen Veränderungen fallen auch Grabarbeiten und das Verwenden technischer Hilfsmittel (Geräte zum Bohren, Pressen usf., Sprengstoffe aller Art) beim Sammeln von Mineralien. Erlaubt ist einzig das Suchen von Mineralien unter Zuhilfenahme von Strahlstöcken, Handmeißeln und einfachen Hämmern.

Ziffer 7, Buchstabe f):

Für das Mineraliensammeln (Strahlen), das über die in Ziffer 5, Buchstabe i) erlaubte Suchtätigkeit hinausgeht und zu wissenschaftlichen, liebhaberischen oder gewerblichen Zwecken unternommen wird, kann die Forstdirektion im ausdrücklichen Einverständnis mit den Grundeigentümern und dem Regierungsstatthalteramt Oberhasli bestimmte Ausnahmebewilligungen erteilen. Genau umschriebene Gesuche sind an das Naturschutzinspektorat des Kantons Bern zu richten, das den Mitbericht der Grundeigentümer und des Regierungsstatthalters einholt und die Gesuche der Forstdirektion zum Entscheid unterbreitet.»

Und außerhalb des Naturschutzgebiets Grimsel?

Wir haben darüber auf der dritten Seite des «Bund» vom 27. März 1975 berichtet und werden auf diese Frage zurückkommen, wenn die erforderlichen Entscheide vorliegen und die «besondere Regelung», die in der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 für das Suchen und Ausbeuten von Mineralien vorbehalten ist, getroffen sein wird.

7 *Hinterburg-Oltscheren* – RRB vom 20. November 1974
Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Meiringen

Bei der Schaffung dieses neuen, 13 km² großen Naturschutzgebiets waren drei Anliegen maßgebend:

- die Erhaltung des landschaftlich überaus reizvollen und naturkundlich interessanten Hinterburgseelis in unverdorbener Schönheit,
- die Bewahrung der botanischen Reichhaltigkeit der Alpmulde des «Urserli»,
- die Fortsetzung der bestehenden Naturschutzzone auf der westlichen Haslitalseite.

7.1 *Der Hinterburgsee*

Mit Recht gilt er als «Kleinod eines Bergsees». Seinen besonderen Reiz verleiht ihm die Lage in einer geschlossenen Mulde, dem tiefsten Teil eines weiten Kessels, der ostseits von den gewaltigen Felswänden der Oltschiburg überragt wird. Das 265 m lange und 225 m breite Seelein wird teils von sanftem Weideland gesäumt, teils von Wald und blockreichem Steilufer. Man ist bei jedem Besuch aufs neue überrascht, wenn man unvermutet dieses stille Seelein erblickt, in dessen klarem Wasser sich dunkle Tannen und helle Felsen wundersam spiegeln. Das Geheimnisvolle wird dadurch gesteigert, daß kein eigentlicher Bach in den See fließt, während man beim Ausfluß in einer Felsnische des Nordufers ständig ein Tosen hört, herrührend von dem in Kalkklüften abstürzenden Wasser. Der elf Meter tiefe See wird offenbar von unterirdischen Quellen gespiesen.

Der Hinterburgsee hat kürzlich zusammen mit dem Sägistal- und dem Bachalpsee eine wissenschaftliche Bearbeitung gefunden [12]. Wir beschränken uns deshalb hier auf einige Angaben über die Fische im Hinterburgsee und geben Auskunft über die Schutzgeschichte.

7.1.1 Von den Fischen im Hinterburgsee

Das Fischereirecht im Hinterburgsee ist seit dem Jahre 1942 verpachtet, während früher Tageskarten abgegeben wurden, mit deren Kontrolle sich die Alpgenossenschaft nicht mehr herumschlagen wollte. Im Schutzbeschluß ist die Ausübung der Fischerei und die Verwendung eines Ruderboots durch die hierzu Berechtigten vorbehalten, und deren Schiffscherm soll der einzige bauliche Eingriff am Hinterburgsee bleiben.

Nach G. STEINER, 1911 (siehe Anmerkung 12), seien die Fische im Hinterburgsee schon in einer Verkaufsurkunde der Alp im 15. Jahrhundert erwähnt (S. 21). Eine erste nähere Beschreibung gab Pfarrer NÖTHIGER ums Jahr 1780 [13]:

Der kleine See auf Alp Hinterburg, «worinn eine Menge Eglj angetroffen werden, die in ihrer Art viel fetter und schmakhaffter sind als die im Brienzersee; davon vermuthlich einiche einst von Älplern lebendig dahinauff getragen worden; werden den Sommer hindurch von ihnen mit Angeln gefangen, doch nur bey dunkler Witterung, da hingegen bey heiterem Himmel wegen der besondern Lauterkeit des Waßers keine zu bekommen sind; welches aus eigener Erfahrung bezeugen kan».

Von einer andern Fangart mit Stechholz (Geeren) weiß der 14strophige «Ranz de vaches de Brienz» aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts [14]:

[12] Dieter SPENGLER, 1974, Limnologische, hydrologische und morphologische Untersuchungen im Faulhorngebiet, Diss. Bern. – Außerdem hat D. SPENGLER im Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee 1973, S. 30–40, einen Aufsatz mit Planbeilagen erscheinen lassen: «Die Auslotung der drei Gebirgsseen Bachalpsee, Sägitalsee und Hinterburgsee». – Wir ergänzen den Hinweis auf diese wertvollen Arbeiten mit der Erwähnung von drei einschlägigen Publikationen, die im Literaturverzeichnis der Dissertation nicht angeführt sind:

- STUDER Th., 1882, Geologische Beobachtungen im Gebiete des Schwarzhornmassivs. In Mitt. d. Natf. Ges. in Bern, S. 18–29. (Auf S. 20–22: über die Fauna des Hinterburgsees.)
- STEINER Gotthold, 1911, Biologische Studien an Seen der Faulhornkette im Berner Oberland. Diss. Bern. Erschienen in Internationale Revue der gesamten Hydrobiologie und Hydrographie. Biol. Suppl. zweite Serie, Leipzig.
- MICHEL Fritz, 1960, Die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der drei Brienzer Alpgenossenschaften Axalp, Hinterburg und Tschingelfeld. Beitr. zur prakt. Nationalökonomie, Bd. 13, Zürich.

[13] «Phisisch-Topographische Beschreibung dess Brienzer-Sees, in sich haltend die zwey Kirchgemeinden Brienz und Ringgenberg»; Burgerbibliothek Bern, Mss. Oek. Ges. 4°, Nr. 10, S. 27.

[14] Mitteilung von Ernst BURI, Schwanden. Vgl. dessen Aufsatz «Gesangs- und Musikpflege in alt Brienz mit Berücksichtigung der Gießbachlieder» im Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee, 1973, S. 75–88.

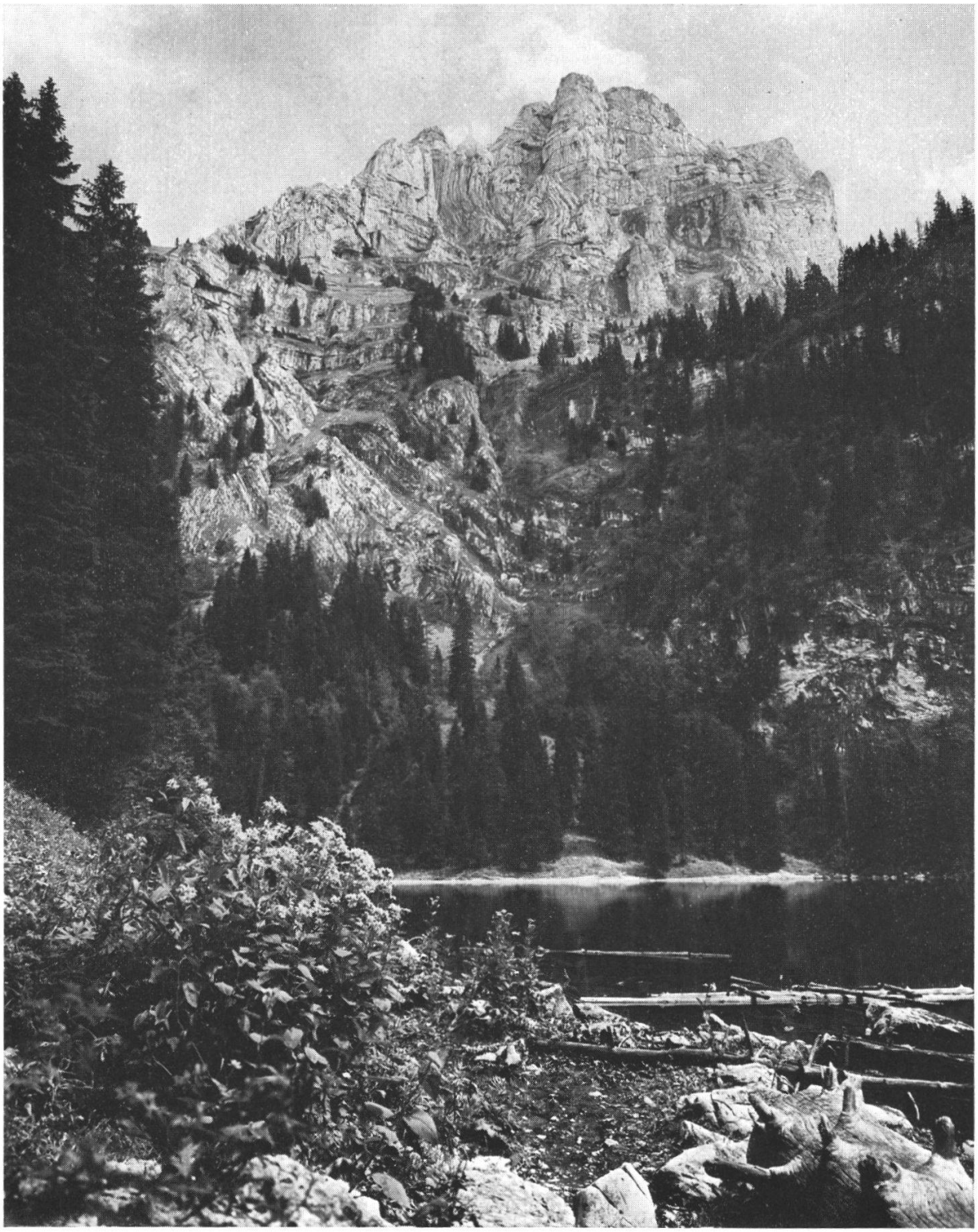

Abb. 6 Der Hinterburgsee, überragt von der Oltschiburg. Aufnahme H. Maurer, Spiez

«Reich d'Geeren dih z'grächen (bereitzuhalten)
Für Egleni z'stechen
Im Hinterburg See
Dyr Holden mit z'gäh».

Albert JAHN schreibt in seiner Chronik des Kantons Bern, 1857, vom «Hinterburgseelein, in welchem sehr schmackhafte aber blinde Egli leben» (S. 238).

Prof. Th. STUDER (vgl. Anmerkung 12, S. 21): «Die Herrscher des Sees aber repräsentieren die Barsche, die vor fünfzig Jahren aus dem Brienzersee hierher verpflanzt, fröhlich gedeihen. Sattere Farben, dunklere Streifen, röthere Flossen hat das hier in der Höhe intensiver wirkende Sonnenlicht bei ihnen nach Generationen bewirkt. Den Laich heften sie an die dem Abfluß des Sees zutreibenden Zweige, wo stärker strömendes Wasser, sauerstoffreich, die Entwicklung befördert.»

Über die heutige Bewirtschaftung mit Forellen siehe D. SPENGLER (Anmerkung 12), S. 23.

7.1.2 Frühere Schutzbestrebungen

Bereits im Jahre 1946 haben sich der Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee und die kantonale Naturschutzkommission um den Schutz des Hinterburgseelis bemüht. Es wurde ein Beschlussesentwurf ausgearbeitet mit dem Ziel, den See und eine unmittelbare Umgebung unversehrt zu erhalten. Die Bemühungen mußten im Jahre 1948 aufgegeben werden, weil die Alpgenossen von Hinterburg erklärten, daß sie selber zu ihrem See die nötige Sorge tragen wollten und keine staatliche Mithilfe benötigten. Sie haben dieses Versprechen gehalten und nun auch eingewilligt, ihre ganze Alp unter Naturschutz zu stellen und nicht allein den See, dessen unversehrte Erhaltung ihnen aber zur besondern Ehre gereicht.

7.2 *Das «Urserli»*

Die Alpmulde des «Urserli» ist der oberste Teil eines eindrücklichen Stufenkars, das sich nach unten in den Kesseln des Hinterburgsees und des «Gau» fortsetzt. Dieser oberste Stafel der Alp Hinterburg ist nicht nur geologisch interessant und landschaftlich schön, sondern besonders wertvoll durch seine sehr reichhaltige Vegetation mit einer schönblütigen Flora und einem beachtlichen Arvenbestand.

Dr. O. HEGG hat uns im September 1974 ein botanisches Gutachten erstattet, dem wir folgendes entnehmen:

«Wenn man die relativ eintönige geologische Unterlage berücksichtigt, so erweist sich die Vegetation als sehr reichhaltig, bedingt durch ein ausgeprägtes Kleinrelief.

Im Gebiet des Urserli sind folgende Pflanzengesellschaften vertreten:

Hochstaudenfluren (*Adenostylion alliariae*) sind sehr artenreich und üppig ausgebildet. In den ausgedehnten Beständen wachsen eine Anzahl seltener Arten: Bastard-Rispengras, Türkenbund, Knotenfuß, hoher Rittersporn, rispiger Eisenhut, Alpen-Milchlattich, Lattich-Habichtskraut, großblättrige Schafgarbe (*Poa hybrida, Lilium martagon, Streptopus amplexifolius, Delphinium elatum, Aconitum paniculatum, Cicerbita alpina, Hieracium prenanthoides, Achillea macrophylla).*

Grünerlengebüsche (*Alnetum viridis*) bedecken große Flächen; sie weisen einzelne der für die Hochstauden genannten besonderen Arten ebenfalls in größerer Zahl auf.

Blaugrashalde (*Seslerio Caricetum sempervirentis*) und Rostseggenhalde (*Caricetum ferrugineae)* sind in guten Beständen vertreten, wobei naturgemäß im hauptsächlich nordexponier-

ten Urserli die feuchtigkeitsliebendere Gesellschaft der Rostsegge überwiegt und reicher ausgebildet ist. Sie enthält beispielsweise die Kugelorchis (*Orchis globosa*).

Milchkrautweide (*Poion alpinae*) gibt es vor allem in der Umgebung der Alphütten, ebenso Läger in recht üppiger Ausbildung (*Rumicetum alpini*). In kleineren Beständen finden sich auch Borstgrasheiden (*Nardetum alpigenum*) auf den flacheren, übernutzten Teilen.

Kalkschutt mit Täschelkrauthalde (*Thlaspeetum rotundifolii*) ist im oberen Teil des Urserli reichlich vorhanden, in den Kalkfelsen darüber auch die Flur des schweizerischen Mannsschilds (*Androsacetum helveticae*). Beide sind artenreich und gut ausgebildet. Auf Felsstufen haben sich die mächtigen Humuspolster der Polstersegge-Gesellschaft bilden können, allerdings nur in sehr kleinen Flächen, meist weniger als 1 m². Auch Rieselfluren auf Kalkfels mit kurzähriger Segge (*Caricetum brachystachios*) sind nur in kleinen Flächen vorhanden, aber recht reichhaltig. Als eher seltene Gesellschaft bedeuten sie eine schöne Bereicherung des Gebietes.»

Gesamthaft beurteilt O. Hegg das Urserli als «vegetationskundlich sehr reich und reizvoll» und unbedingt schützenswert.

Unsere Schutzbemühungen um die ganze Alp Hinterburg wurden intensiviert, als wir im Jahre 1973 erfuhren, daß die Alpgenossenschaft die Verpachtung des Urserli als Schafweide erwäge. Bis ins Jahr 1952 war es nämlich als oberster Stafel mit Kühen bestoßen worden, und man bereitete daselbst Käse. Seither aber wird es bloß noch mit Jungvieh genutzt. Vom Standpunkt des Naturschutzes aus wäre die Preisgabe der Rindernutzung und die Verpachtung als Schafberg sehr zu bedauern gewesen. Otto Hegg äußerte sich dazu im erwähnten Gutachten wie folgt:

«Besonders wichtig scheint aber die Gefahr, daß die bisher als Rinderalpen genutzten Weiden in Schafweiden umgewandelt werden. Dies würde hier, unter den vorliegenden ökologischen Verhältnissen, voraussichtlich eine extreme Trivialisierung der bisher reichhaltigen Flora bewirken, mit Überhandnehmen vor allem von Weideunkräutern wie Borstgras, Brennnessel, gefleckter Taubnessel, Gutem Heinrich u. a. (*Nardus stricta, Urtica dioica, Lamium maculatum, Chenopodium bonus-henricus* u. a.).

Ein Wegfall der Nutzung anderseits würde gerade auch die Hochstaudenbestände in kürzester Zeit in Grünerlengebüsch überführen; die übrigen Gesellschaften würden wahrscheinlich noch einige Zeit mehr oder weniger im gegenwärtigen Zustand verbleiben. Durch ein derartiges Überhandnehmen des Waldes und der Grünerlen würde das Urserli viel von seiner floristischen Reichhaltigkeit und von seiner landschaftlichen Attraktivität einbüßen.»

Wir setzen uns somit mit guten Gründen (wozu auch noch die Rücksicht auf die Gemsen zählte, die erfahrungsgemäß den Schafen weichen)[15] dafür ein, daß die bisherige Nutzung mit Rindern erhalten bleibe. Die Alpgenossen waren damit einverstanden unter Einhandlung einer Entschädigung, die als Beitrag an die Erstel-

[15] Es wäre sehr verdienstvoll, wenn der Einfluß der Schafhaltung auf die Vegetation und auf den Wildbestand auch bei uns wissenschaftlich untersucht würde. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Beobachtungen des Forstmanns Karl Kasthofer in seinen «Bemerkungen auf einer Alpen-Reise», Aarau 1822, S. 331. Ferner zitieren wir folgende Sätze aus dem im Abschnitt 5.3.3 hiervor teilweise wiedergegebenen Seefeld-Gutachten von O. Hegg:

«In Zukunft fehlender Holzschlag dürfte sich für die Landschaft eher günstig auswirken. Wenn jedoch im Seefeld die Beweidung unterbleiben würde, ist eine sukzessive Bewaldung zu erwarten, die voraussichtlich landschaftlich und vegetationsmäßig zu einer Verarmung führen würde. Unter Umständen wäre auf diesen Weiden das Schaf das kleinere Übel als ein völliger Ausfall der Bewirtschaftung.»

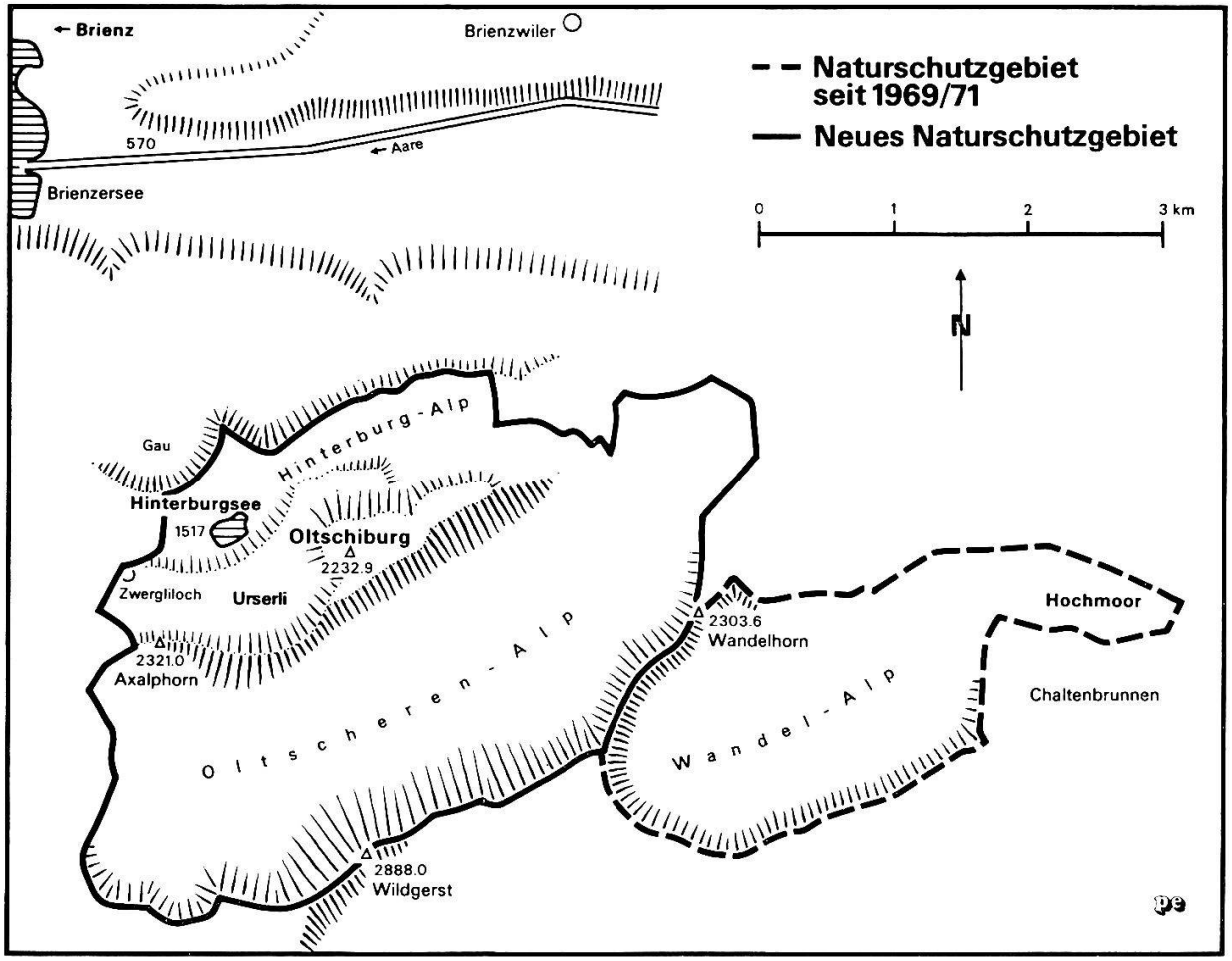

Fig. 8 Das Naturschutzgebiet Hinterburg-Oltscheren.

lungskosten einer neuen Hütte an Stelle der zerfallenden Alpgebäude und an die gegenüber einer Schafhaltung größern Hutkosten vereinbart wurde.

In die Entschädigung eingeschlossen ist ebenfalls der Verzicht auf eine forstwirtschaftliche Nutzung oberhalb des höhern «Urserli»-Felsbandes ausgehandelt worden. Mit diesem Verzicht sollen namentlich die Arven geschützt werden, deren heutiger Bestand einer Aufforstung im Jahre 1891 zu verdanken ist. Wie der Name «Arven» am herrlichen Höhenweg zwischen dem «Urserli» und dem Stafel «Uf der Flue» beweist, waren die Arven früher im Gebiet heimisch. Heute sind dort aber bloß noch alte Stöcke festzustellen. Um so mehr ist der neue Bestand erhaltenswert, dessen natürliche Verjüngung bei einer Schafhaltung gefährdet gewesen wäre. – Mit dem zusätzlichen Waldschutz im «Urserli» sind übrigens die Hinterburg-Alpgenossen in die Fußstapfen ihrer einsichtigen Vorfahren getreten: Schon im Alpreglement von 1854 wurde ausdrücklich der alljährlichen «Einig» (Versammlung) der Entscheid vorbehalten, «ob und wie viele Stöcke im obersten Stafel der Alp, im sogen. Urserli, zu allfälligem Baue oder Reparation von Hütten allda durch die betreffenden Bauvorhaber können geschlagen werden».

Diese Sorge um den Baumbestand ist ein Beispiel für die im Laufe der Zeit wachsende Wertschätzung des Waldes, die dann auch der einstigen Verpachtung

der Streuenutzung und dem holzfressenden Kalkbrennen ein Ende setzte, das noch im Jahr 1878 für die «Seewang» am Hinterburgsee erlaubt worden war [16].

7.3 *Die Alp Oltscheren und die Oltschiburg*

Beim Einbezug von Oltscheren ins Schutzgebiet ging es vor allem darum, den Zusammenschluß der Alp Hinterburg mit dem bisherigen Naturschutzgebiet Chaltenbrunnen-Wandelalp zu erreichen und damit eine 18 km² messende Alplandschaft sicherzustellen, deren Schwerpunkte im Osten das einzigartige Hochmoor und im Westen der Hinterburgsee mit dem «Urserli» sind. Ein weiterer Grund war jedoch auch der Schutz der ganzen großartigen Bastion der Oltschiburg, die es verdient, von jeder technischen Beanspruchung freigehalten zu werden, und die zudem in mineralogischer Hinsicht beachtenswert ist. So wurde mit der Alpgenossenschaft Oltscheren und den Burgern von Brienzwiler der Schutz der ganzen Alp vereinbart, obwohl auf dem Grat zwischen den Alpen Oltscheren und Lütschental seit 1942 ein Fliegerschießplatz besteht, der vertraglich den südwestlichsten Teil der Alp betrifft.

Die Oltschiburg wirkt überaus imposant wegen der burgartigen Form mit den steilen Felsabstürzen ringsum, während oben sich ein breites Gipfelplateau ausdehnt. Dieses und die hoch oben entspringende Quelle werden zur Sage geführt haben, daß die ersten Bewohner der Gegend hier gewohnt und sich erst später weiter unten, im Gau und Tiefental, angesiedelt hätten – wo «Heidenhäuser» bezeugt sind. Eine gleiche Sage von Ureinwohnern, die wegen der Klimaverschlechterung hinabzogen, wird auch vom «Zwergliloch» (auf der Landeskarte eingetragen) erzählt [17].

Beachtung gefunden hat die Oltschiburg in der Geologie [18] und namentlich in der Mineralogie. Edmund von FELLENBERG schrieb zwar schon im Jahre 1892 [19], es sei still geworden auf Oltscheren, «dafür aber bewundert der Mineraloge und Mineralienfreund in manchen Schweizermuseen die herrlichen Gruppen meergrüner Flußspathkrystalle, die einer Zaubergrotte Titanias würdig wären». Eine erste Ausbeutung fand im Jahre 1830 statt, und eine alte Etikette im Berner Naturhistorischen Museum sagt darüber: «Flußspath ... aus einer Lettenkluft der Burg auf der Alp Oltscheren ... 1830 von Hans FISCHER und Mithaften von Brienzwyler ca. 200 Centner ausgebeutet, wobei Krystallmassen von 2 Centner dabei waren.»

[16] MICHEL, siehe Anmerkung 12, S. 66.

[17] H. GUSSET, 1869, Die Alpenwirtschaft in ihrem ganzen Umfange ... Bern; S. 64 f. – A. STREICH, 1938, Brienzer Sagen; Interlaken; S. 82 f. und 116 f.

[18] «Der Anblick all dieser Diskordanzen und Fältelungen ist geradezu grotesk ... Das ganze krause Schichtengewirr zu schildern, ist unmöglich.» S. 36 in H. Günzler-Seiffert, 1924, Der geologische Bau der östlichen Faulhorngruppe; Basel.

[19] v. FELLENBERG Edmund, 1893, Geologische Beschreibung des Westlichen Theils des Aarmassivs ... Beiträge zur Geologischen Karte der Schweiz, 21. Lieferung I. Bern, S. 294–298 über die Fluoritausbeutung an der Oltschiburg (mit weitern Literaturangaben).

Ein zweites Mal herrschte wieder Betrieb auf Oltscheren, als der Physiker Professor Ernst ABBE die Bedeutung des farblosen Flußspaths für die Herstellung von Mikroskoplinsen erkannt hatte. Bei seinen Nachforschungen stieß er auf das Oltschener Vorkommen und ließ daselbst für die Zeiß-Werke in Jena wieder ausbeuten in den Jahren 1887–1889. So kommt es, daß man in den Protokollen der Burgergemeinde Brienzwiler neben Eintragungen über Heuversteigerungen und Hundetaxen auf die berühmten Namen ABBE und ZEISS/Jena stößt – anläßlich des Abschlusses eines Pachtvertrags. Nach dem Jahre 1889 wurde nicht mehr ausgebeutet, weil die Fundstellen erschöpft waren und auch in der weiteren Umgebung kein Fluorit mehr entdeckt werden konnte.

Der Vertrag, den der Staat mit der Alpgenossenschaft Oltscheren abgeschlossen hat, ist von der Gemischten Gemeinde Brienzwiler mitunterzeichnet, deren Burgergut seit alters die Oltschiburg besitzt [20], ohne daß dafür ein Grundbuchblatt besteht. Die Schafhaltung auf der Oltschiburg – begünstigt durch die Quelle – wird darin nicht aufgehoben, aber auf eine Höchstzahl von 100 Sömmerungsschafen beschränkt, damit nicht wieder eine Übernutzung stattfinden kann wie während des Zweiten Weltkrieges, wo – nach der Einstellung des arbeitsaufwendigen Wildheuens – jeweilen pachtweise über 200 Schafe hinaufgetrieben worden waren. Ferner wurde vereinbart, daß der Fliegerschießplatz Axalp–Ebenfluh nicht über die Linie Axalphorn–Wildgerst hinaus erweitert werden soll.

7.4 *Vom Schutz des Edelweiß zum Naturschutzgebiet*

Das neue Naturschutzgebiet Hinterburg-Oltscheren gab Anlaß zur Aufhebung des Edelweißschutzgebiets, das seit dem Jahre 1949 in den Gemeinden Brienz und Brienzwiler bestanden hat. Eigentlich wäre die formelle Aufhebung schon im Frühjahr 1972 fällig gewesen, als durch die neue bernische Naturschutzverordnung das Edelweißpflücken total verboten und der ganze Kanton zum Edelweißschutzgebiet geworden war. Bei der Schaffung des Naturschutzgebiets Hinterburg-Oltscheren, das den umfassenden Pflanzenschutz bringt, rechtfertigt sich eine Würdigung der Pioniertat, die dieses erste und einzige Edelweißschutzgebiet war. Wir verweisen auf Abschnitt C 2 hiernach.

Mit Genugtuung ist zu erwähnen, daß teilweise noch die gleichen Leute von Brienz und Brienzwiler, die für den Schutz des Edelweiß eingestanden sind, nun dem Naturschutzgebiet Hinterburg-Oltscheren zugestimmt haben, so der damalige Brienzer Gemeinderatspräsident Hans FISCHER, der nun als Hinterburgpräsident den Vertrag unterzeichnet hat. Es ist dies ein schönes Beispiel für die Entwicklung naturschützerischer Einsicht von der einzelnen Pflanzenart zum großen Naturschutzgebiet.

[20] «Es besitzet die Gemeind Wyler den Burg Schaaff Berg, so gerade ob Würzen ligt, als ein Eigenthum». Bericht des Landvogts von Interlaken vom 14. August 1778 nach Bern. Staatsarchiv, Interlaken Ämterbuch L 395.

8 *Enggisteinmoos* – Verf.FD vom 28. November 1974
Gemeinde Worb

Dieses Kleinreservat von 37 Aren Fläche ist mit seinem 22,5 Aren großen Teich vor allem als Laichplatz für Kröten, Frösche und Molche sowie als Brutstätte für Vögel (u. a. Teichhuhn und Stockente) wertvoll. Es stellt den letzten Rest des einstigen Sumpfgebietes Enggisteinmoos dar. Von den zwei Teichen war der eine wegen der seit Jahren erfolgten Kehrichtablagerung nicht mehr zu retten. Im Rahmen einer von der Gemeinde Worb mit Hilfe von SEVA- und Lottogeldern durchgeführten Sanierung mußte er zugeschüttet werden, während der andere vergrößert werden konnte und nun samt seiner Uferbestockung geschützt worden ist. Das kleine Schutzgebiet ist ein schönes Beispiel für die Schaffung eines Schulreservats gemäß Art. 29 der Naturschutzverordnung; es wird von der Sekundarschule Worb betreut. Seit 1975 gilt für eine 100 m breite Zone rings um den Teich das Jagdverbot.

9 *«Bruchsee», Jaunpaß* – RRB vom 4. Dezember 1974
Gemeinde Boltigen

9.1 *Der «Bruchsee» – ein echtes Naturdenkmal*

«Bruchsee» heißt im Volksmund die über 200 m lange und 100 m breite Sumpffläche auf der Paßhöhe des Bruch, wie der Jaunpaß früher hieß und von der einheimischen Bevölkerung noch heute benannt wird. Längst ist hier kein eigentlicher See mehr zu sehen, weil die Paßmulde durch Torfbildung aufgefüllt worden ist. Die Flora des «Bruchsee»-Flachmoors ist im Jahre 1950 von Dr. W. LÜDI beschrieben und als «ganz überraschend reich» gewertet worden [21]. Er hat den Schutz als «dringendes Gebot der Stunde» erachtet. Diese Forderung ist im wahren Wortsinn vertieft worden durch die Untersuchungen von Prof. M. WELTEN, der in einer 1952 erschienenen Arbeit [22] von diesem nassen und zeitweise überfluteten Gebiet geschrieben hat: «Es stellt das schönste der heute noch wachsenden Moore dieser Höhenlage (1500 m) weit und breit dar» (Seite 46). Bis in 13 m Tiefe reichende Bohrungen und die Untersuchung unzähliger in den Torfschichten erhalten gebliebener Blütenstaubkörner erlaubten es, die wechselnde Vegetation der Gegend in früheren Zeiten zu erkennen – und zwar nicht allein die Zusammensetzung der Pflanzendecke und der einstigen Wälder, sondern auch die Wandlungen bis in die neueste Zeit. So konnte Prof. WELTEN nachweisen, daß die Hauptrodung auf dem Bruch etwa ums Jahr 1300 einsetzte und um 1500 beendet

[21] Bericht bei den Akten des Naturschutzinspektorats (N 100 R 93.3). Wir verweisen ferner auf den Exkursionsbericht von Prof. M. WELTEN (1965) in Mitt. Natf. Ges. Bern, NF 22. Bd., S. XLVI.

[22] «Über die spät- und postglaziale Vegetationsgeschichte des Simmentals», Veröffentlichungen des Geobotanischen Instituts Rübel in Zürich, 26. Heft, Bern 1952.

war. Und die in 30 cm Tiefe festgestellte Staubverunreinigung zeigte den Bau der Jaunpaßstraße um 1874 an. Ein so tiefgründiges, schätzungsweise 13 Jahrtausende zurückreichendes und bis heute nachgeführtes «Archiv der Naturgeschichte» ist unbedingt schutzwürdig.

9.2 *Schutzbemühungen und Kauf*

Die von der kantonalen Naturschutzkommission im Jahre 1956 unternommenen Bemühungen blieben erfolglos, weil die Seygemeinde Weißenbach als Grundeigentümerin die im «Bruchsee» entspringende Quelle nicht preisgeben und auf eine künftige Verwendung der ertraglosen Moorfläche nicht verzichten wollte. Dabei rückte die Errichtung von Parkplätzen immer mehr in den Vordergrund. Nicht umsonst wurde die erste Absage im Frühling des gleichen Jahres 1957 erteilt, in welchem der erste Skilift in Betrieb kam! Seitens des Naturschutzes durfte jedoch der «Bruchsee» nicht vergessen werden, und im Herbst 1969 bot sich Gelegenheit zu erneuten Schutzverhandlungen, als ein Projekt über den Ausbau der Staatsstraße und die Schaffung von Parkplätzen vorgelegt wurde. Die Forstdirektion hat dabei den Standpunkt verfochten, daß die Eingriffe in das Landschaftsbild und namentlich die unumgänglichen Waldrodungen nur dann verantwortet werden könnten, wenn das Flachmoor nicht weiter angetastet, sondern zum Naturschutzgebiet erklärt werde. Erfreulicherweise hat die Baudirektion diese Auffassung entschieden unterstützt.

Mit der Seygemeinde Weißenbach konnte schließlich vereinbart werden, daß der «Bruchsee» dem Staat verkauft wurde mit einer Fläche von 195 Aren. In dieser ist der von der engen Straßenkurve umschlossene nordöstlichste Teil im Hinblick auf das Straßenprojekt ausgelassen, dafür aber der südseitige Hangwald eingeschlossen. So bildet nun das bedeutende Flachmoor, soweit es nicht durch randliche Aufschüttungen bereits zugedeckt worden ist, ein dem Staat gehörendes Naturschutzgebiet, das künftig von allen Eingriffen frei bleiben soll.

9.3 *Ein Naturschutzgebiet in belasteter Landschaft*

Während anderswo Naturschutzgebiete auch landschaftlich reizvolle Idylle in siedlungsferner Abgeschiedenheit bilden, kann dies vom «Bruchsee» nicht mehr gesagt werden. Die Landschaft des Jaunpasses ist heute sehr belastet durch Hotelbauten, Militärbaracken, Ferienhäuser, Camping, Skilifte, Parkplätze ... Es ist ihr bloß das «Bergtramway» erspart geblieben, das zu Beginn des Jahrhunderts projektiert war und ebenso Projekt geblieben ist wie der Bau einer Bahn zwischen dem Greyerzerland und dem Simmental (mit Untertunnelung des Jaunpasses), deren Konzessionierung in den Jahren 1904–1909 zur Diskussion stand. Dafür ist heute der Straßenbau und die Schaffung von Parkplätzen ein dringendes Problem. Trotz allem hat die Erhaltung einer grünen Oase in diesem Sport- und Ferienzentrum auch ihren landschaftlichen Wert, wenngleich es hier in erster Linie darum gegangen ist, das botanisch reichhaltige Flachmoor und seinen bedeu-

tenden Torfkörper vor jeder weiteren Beeinträchtigung zu bewahren und namentlich dafür zu sorgen, daß es nicht unter Asphalt und Beton abstirbt.

10 *La Chaux* (Tourbière) – RRB vom 4. Dezember 1974
Gemeinden La Chaux-des-Breuleux, Saignelégier, Tramelan

10.1 *Eine großartige Moorlandschaft*

Eines der größten Torfmoore des Jura erstreckt sich auf einer Länge von zwei Kilometern und mit einer Breite von 400 m zwischen La Chaux-des-Breuleux und Tramelan. Der Torf ist zwar namentlich auf Boden der Gemeinde Tramelan während des Zweiten Weltkrieges fast vollständig ausgebeutet worden. Aber auf den Ausbeutungsflächen hat sich wieder eine typische Vegetation eingefunden, so daß diese Landschaft durchaus schutzwürdig erscheint, um so mehr, als hier keine störenden Bauten und vor allem keine Wochenendhäuser entstanden sind und keine Durchgangsstraße die Ruhe beeinträchtigt. Von besonderem naturschützerischem Wert sind die noch unangetasteten Torfsockel – namentlich auf Boden der Gemeinde La Chaux-des-Breuleux –, die alten Moorwaldbestände und die offenen Wasserflächen.

10.2 *Vom Fliegerschießplatz zum Naturschutzgebiet*

Nachdem schon vor 20 Jahren der Schutz dieses großen Moors angeregt und dieses im Jahre 1967 in die zweite Ausgabe des schweizerischen Inventars erhaltenswerter Landschaften einbezogen worden ist, nahm im gleichen Jahre die jurassische Naturschutzkommission der ADIJ die Vorarbeiten für die Schaffung eines Naturschutzgebietes an die Hand. Sie fand sofort großes Verständnis bei der Gemeinde Tramelan als wichtigster Grundeigentümerin. Zunächst war die Aufhebung des Fliegerschießplatzes durchzusetzen. Die relativ siedlungsferne und verkehrsarme Lage der «Tourbière» hatte nämlich dazu geführt, daß sie als Zielgelände für Fliegerschießen ausgewählt worden war. Wohl lehnte die Gemeinde Tramelan im Jahre 1959 den vom Eidgenössischen Militärdepartement gewünschten Verkauf der «Tourbière» ab, bewilligte jedoch die Durchführung von Fliegerschießen gegen Entschädigung. Mit der geplanten Schaffung eines Naturschutzgebietes im Interesse der pflanzlichen und tierischen Lebewesen und zugunsten einer ruhigen Erholungslandschaft vertrug sich nun der Fliegerschießplatz keineswegs. Auf Ersuchen der jurassischen Naturschutzkommission und im Einvernehmen mit der Gemeinde Tramelan bemühte sich daher die Forstdirektion des Kantons Bern, beim EMD den Verzicht auf diesen Fliegerschießplatz zu erlangen. Sie fand Verständnis für diese Forderung, mußte jedoch dem Militär einige Zeit zugestehen, um eine Ersatzlösung zu finden. Inzwischen war in der Februarsession 1973 des Großen Rates eine Interpellation zu beantworten, in der die Aufhebung des Schießplatzes und die Unterschutzstellung verlangt wurde. Fast gleichzeitig mit der positiven Antwort des Regierungsrates gab das EMD den sofortigen Ver-

zicht auf den Fliegerschießplatz bekannt, so daß im Frühling 1973 der Weg frei war zur Schaffung des Naturschutzgebiets.

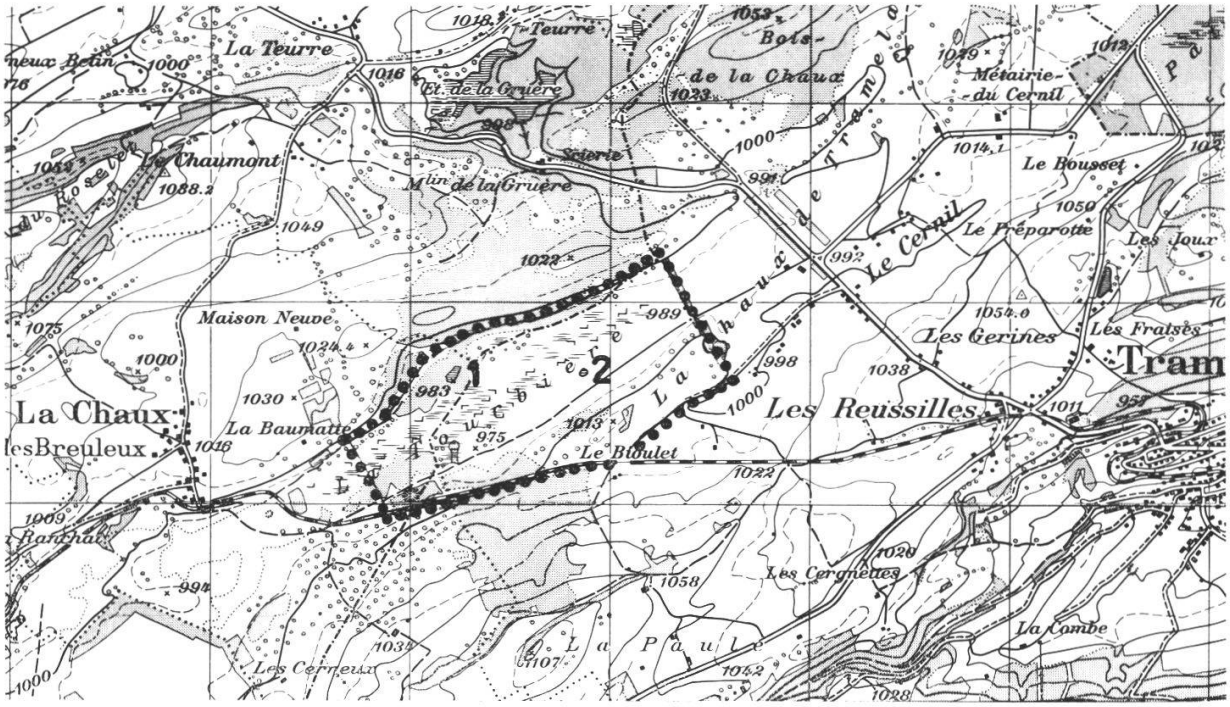

Fig. 9 Das Naturschutzgebiet von La Chaux. 1 Etang de la Combe. 2 Source du Pied d'Or. Ausschnitt aus der Landeskarte 1:50 000 reproduziert mit Bewilligung der Eidg. Landestopographie vom 20. 11. 1974.

10.3 *Umfang des Naturschutzgebiets und Schutzvorschriften*

Es waren nun noch mit der Gemeinde La Chaux-des-Breuleux die Verhandlungen abzuschließen, auf deren Grundeigentum die unangegriffenen Torfschichten und der reizvolle Waldweiher liegen. Dem Wunsch dieser kleinen Gemeinde, es sei der südwestlichste Teil der Tourbière aus dem Schutzgebiet wegzulassen, konnte entsprochen werden, nachdem ein Gutachten von Prof. M. WELTEN, Mitglied der kantonalen Naturschutzkommission, ergeben hatte, daß eine allfällige Entsumpfung dieses Randgebiets dem geschützten Torfmoor nicht zum Nachteil gereichen würde [23]. Ferner wurde den Berechtigten dieser Gemeinde gestattet, an

[23] Bericht vom 20. September 1974 über die geologisch-topographischen, botanischen und die heutigen Grundwasserverhältnisse der Tourbière de La Chaux, unter Mitarbeit von Dr. S. WEGMÜLLER, bei den Akten des Naturschutzinspektorats (N 100 R 92.8). Wir müssen aus Platzgründen auf den Abdruck verzichten zugunsten einer spätern Beschreibung dieses botanisch interessanten Gebiets, das stellenweise «ein Mosaik von Hochmoorzeugen und Regenerationsflächen» bildet. Der Bericht war uns besonders wertvoll, weil die Naturschutzkommission der ADIJ am 25. April 1974 ein Gutachten von Prof. J.-L. RICHARD beigebracht hatte, das das unbedingt den Schutz der *ganzen* Tourbière postulierte und befürchten ließ, daß unsere Einigung mit der Gemeinde bezüglich Umfang des Schutzgebiets nachteilige Folgen für dieses haben könnte. – An Literatur nennt WELTEN: FRÜH und SCHRÖTER, Die Moore der Schweiz, Bern 1904, S. 444 f., und KELLER P., Pollenanalytische Untersuchungen an Schweizer Mooren, Bern 1928, S. 110/113.

begrenzter Stelle weiterhin Torf für ihre eigenen Bedürfnisse zu entnehmen, so wie sich auch die Gemeinde Tramelan die Entnahme von Torferde für Gemeindezwecke vorbehalten hat.

Das insgesamt 120 Hektaren messende Naturschutzgebiet umfaßt als innere Zone das eigentliche Torfmoor mit einer Fläche von ungefähr 40 Hektaren, wo jede Veränderung verboten ist, namentlich auch jedes Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen. In den anschließenden Weiden und Wäldern ist einzig die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung gestattet, wobei die bestockten Weiden (pâturages boisés) zu erhalten und die Waldränder sowie die Moorwaldbestände in natürlicher Art zu bewahren sind. In der äußern Zone gelten auch die beiden in Abschnitt 4 hiernach erwähnten Objekte als besonders geschützt, indem jedes Eindringen in die Wasserflächen und jeder Eingriff in die Vegetation untersagt ist.

Es gereicht den Gemeinden La Chaux-des-Breuleux und Tramelan zur Ehre, daß sie gegen eine maßvolle Entschädigung die Verträge mit dem Staat abgeschlossen und damit die Schaffung eines Naturschutzgebiets von überregionaler Bedeutung ermöglicht haben. Sehr anerkennenswert ist auch die bedingungslose Zustimmung der Gemeinde Saignelégier für den Einbezug eines 6 Hektaren messenden Streifens, der eine gute Grenzziehung ermöglicht hat. So konnte der Regierungsrat den Schutzbeschluß fassen dank dem Verständnis, das von drei Gemeinden und dem EMD der Sache des Naturschutzes entgegengebracht worden ist.

10.4 *Ein Waldweiher und eine Quelle*

Der im Wald gelegene «*Etang de la Combe*» ist nicht bloß landschaftlich sehr reizvoll und botanisch interessant [24]. Er hat, wie manche andere Weiher in den Freibergen, seine gewerbliche Geschichte. Dank den noch unveröffentlichten Archivstudien von Hubert BOILLAT in La Chaux-des-Breuleux [25] wissen wir, daß im Jahre 1782 die Gemeinde beim Fürstbischof in Pruntrut das Gesuch einreichte, in der Gegend von La Combe eine Getreidemühle und eine Säge errichten zu dürfen. In der Begründung wurde auf die überlastete Mühle von La Gruère und die beschwerlichen Wege nach den Mühlen am Doubs oder im Erguel hingewiesen und dargelegt, wie man im Moor bei La Combe mit geringen Kosten einen Weiher anlegen könnte. Die Gemeinde erhielt die Erlaubnis; doch scheint bald einmal die Wasserbeschaffung etwas Mühe bereitet zu haben, da von einer Erweiterung der Zulaufskanäle die Rede ist, wofür man auch mit der Gemeinde Tramelan verhandeln mußte.

Mühle und Säge standen bis ins Jahr 1810 in Betrieb und zerfielen nachher. Im Jahre 1835 erhielt die Gemeinde die Konzession zum Wiederaufbau. Sie verzich-

[24] M. WELTEN (siehe Anmerkung 23) schreibt, der Weiher zeige eine «außerordentlich schöne Wasser- und Uferflachmoorvegetation, wie sie für diese Höhenlage typisch ist. Sie gleicht der für die Tourbière de Genevez (WELTEN M.,Mitt. Natf. Ges. Bern, 21, 1964, S. 67/73) beschriebenen Pflanzenwelt und wäre einer besonderen Beschreibung wert.»

[25] Vgl. auch Staatsarchiv Bern, BB V 1906 B, sowie Dekretenbuch Nr. 34, S. 148 f.

tete indessen auf die Ausführung, und im Jahre 1841 wurde dann eine neue Konzession für eine Säge und eine Mühle zum Waschen der Uhrenschalenspäne erteilt. Diese wurde bis zum Anfang unseres Jahrhunderts benutzt, und die Ortsbezeichnung «Le Lavoir» ist noch zu hören. Man sieht aber heute bloß noch den Weiher und ahnt, daß hier einmal Dämme aufgeworfen, Dolinen erweitert und Gräben ausgehoben worden sind, was aber nicht hindert, daß der Etang de la Combe ein überaus idyllisches Bild bietet.

Abb. 7 Der Waldweiher von La Combe. Aufnahme D. Chaignat, Tramelan.

Die «*Source du Pied d'Or*» ist besonders namenkundlich interessant. Nach der Auffassung von Kennern [26] hat der Name mit Goldfuß nichts zu tun, sondern hieß ursprünglich Pie d'Oyes, was Feld der Gänse bedeutet. Haben wohl Wildgänse einst hier auf dem Durchzug gerastet oder wurden Hausgänse im Torfmoor geweidet? Die Tümpel in dem damals noch unausgebeuteten Moor und die Quelle könnten dazu eingeladen haben.

[26] Vgl. Dr. Ch. KRÄHENBÜHL, Propos autour de la création d'un site protégé dans la Combe Tabeillon, Extrait des «Actes» de la Société jurassienne d'Emulation, 1973, p. 31.

11 *Les Chaufours* – Verf.FD vom 4. Dezember 1974
Gemeinde Sorvilier

Die im letzten Bericht (S. 113) erwähnte Absicht, das Schutzgebiet durch einen Teich zu bereichern, konnte durch die ornithologische Gesellschaft «L'Alouette», Sorvilier/Malleray, bereits im Spätsommer 1974 verwirklicht werden dank der Mithilfe von Genietruppen, die sich in der Gegend aufhielten. Zugunsten des 140 m langen und 35 m breiten Gewässers und seiner Lebewesen wurde die Schutzverfügung ergänzt und die bisherige vom 5. Dezember 1973 ersetzt.

C. BOTANISCHE OBJEKTE

1 *Feldgehölz und Stieleichen am Lerchenberg* – Verf.FD vom 14. Februar 1974
Gemeinden Oberwichtrach und Niederwichtrach

Oberhalb der Kirche von Wichtrach zieht sich längs des sanft geneigten Hanges eine 230 m lange und bis zu 7 m breite Hecke hin, die mit zahlreichen herausragenden Einzelbäumen (u. a. 16 Eichen, nebst Eschen, Robinien und Kirschbäumen) ein belebendes Element in der Landschaft bildet. Zwei einzelne Stieleichen, 35 und 50 m oberhalb des Heckenzuges gelegen, bilden den eigentlichen Abschluß der schutzwürdigen Landschaft, die von weither zu sehen ist. Besonders der Vogelwelt, aber auch anderen Kleintieren bietet das Gehölz einen günstigen Lebensraum. Die Erhaltung dieses Heckenzuges und der zwei einzelnen Eichen drängte sich deshalb sowohl aus landschaftsschützerischen wie naturschützerischen Gründen auf.

Die Schutzmaßnahme wurde dadurch erleichtert, daß der größte Teil des Gehölzes seit den Jahren 1969 und 1970 auf Staatseigentum liegt, veranlaßt durch die Entdeckung bedeutender Fundament- und Mauerreste einer gallo-römischen Villenanlage im August 1969. Der Heckenzug wird durch die beabsichtigten Ausgrabungen dieser Fundstelle von nationaler Bedeutung nicht berührt werden, und wir betrachten es als glückliche Lösung, daß auf staatseigenem Boden ein Kulturdenkmal und ein Naturdenkmal nebeneinander sichergestellt werden konnten. Erfreulicherweise haben neben dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern auch die Grundeigentümer des übrigen Teils des Gehölzes sowie der beiden einzelnen Eichen der Schutzverfügung entschädigungsfrei zugestimmt.

2 *Aufhebung eines Edelweißschutzgebiets* – RRB vom 27. November 1974
Gemeinden Brienz, Brienzwiler und Schwanden

Die Begründung für die Aufhebung der Regierungsratsbeschlüsse vom 24. Juni 1949 und 15. Juli 1960 ist im Abschnitt B 7.4 hiervor dargelegt. Da die Schaffung des Edelweißschutzgebiets vor 25 Jahren eine Pioniertat war und besonders dadurch bemerkenswert, daß der Anstoß aus der einheimischen Bevölkerung kam und die Durchführung von ihr getragen wurde, rechtfertigt sich eine rückblickende Betrachtung.

Am 22. Januar 1948 beantragte der Gemeinderat von Brienz der Forstdirektion, es sei das Pflücken von Edelweiß in den Gebieten Axalp–Hinterburg–Tschingelfeld sowie Rothorn–Planalp zu verbieten. Begründung: Das Edelweiß werde daselbst in den letzten Jahren so massenhaft gepflückt, daß es in seinem Bestande gefährdet sei. Zu der Gefährdung durch die Ausflügler, die im Bereich des vielbesuchten Brienzer Rothorns besonders bedrohlich war, hat in der Gegend von Axalp–Oltscheren der während des Zweiten Weltkriegs entstandene Fliegerschießplatz und die vermehrte Anwesenheit von Militärpersonen beigetragen, die das für viele Unterländer «neue» Edelweiß ihren Angehörigen heimschickten oder mitbrachten.

Gestützt auf diesen sehr lobenswerten Antrag gelangte die mit dessen Behandlung beauftragte kantonale Naturschutzkommission an die Gemeinde Brienzwiler, damit auch die Oltscherenalp in das Schutzgebiet einbezogen werden könne. Auch hier stieß man auf volles Verständnis. Der Gemeinderat war mit der Erweiterung des Schutzgebiets einverstanden und schrieb: «Gerade in der Oltschiburg und am Axalphorn werden jeden Sommer sehr viele Edelweiß gepflückt, so daß die Gefahr besteht, daß diese Alpenpflanze mit den Jahren ausgerottet wird.» Am 24. Juni 1949 erließ der Regierungsrat den Beschluß über das Edelweißschutzgebiet, das außer der ganzen Gemeinde Brienz auch die als Exklave zu Brienzwiler gehörende Oltscherenalp umfaßte.

Ebenso erfreulich wie das Verständnis der Gemeinderäte war die Bereitschaft, bei der Signalisation des Verbots und der Aufsicht mitzuhelfen. Der Gemeinderat von Brienz hat sogar einen Beitrag von Fr. 200.– an die Tafelkosten beschlossen und geschrieben, daß «sich die einzelnen Gemeinderäte bereit erklären, die Tafeln an den verschiedenen Stellen selbst und kostenlos zu montieren und auch die Verbotsplakate anzuschlagen.» Es stellten sich auch sofort elf Brienzer zur Verfügung als freiwillige Aufseher, die mit Ausweiskarten versehen unter der Leitung von Kreisforstamt und Wildhütern dafür sorgten, daß das Verbot eingehalten wurde. Bei diesem begeisterten Einsatz mußte sich die Schutzmaßnahme bewähren, worüber Gemeindeschreiber W. Rösti, Brienz, am 6. Februar 1952 dem Kreisforstamt eingehend berichtete [27].

Mit besonderer Freude liest man darin, daß oft der Pfiff von einer Alphütte aus wirkte und daß es nicht mehr vorkomme, daß voll bekränzte Hüte zu Tal getragen

[27] Akten des Naturschutzinspektorats N 101 B 34.

würden. Der Hinterburgsenn und Gemeinderatspräsident Hans Fischer wußte zu berichten: «Die Edelweißpflücker, wie sie vor Jahren auftraten, die samstags und sonntags in Gruppen und mit Seilen ausgerüstet erschienen, kommen nicht mehr.»

Das Verbot bewährte sich so gut, daß es auch auf das Gebiet der Gemeinde Schwanden ausgedehnt wurde durch RRB vom 15. Juli 1960. Die Anregung dazu ging von einer Zusammenkunft der «Edelweißhüter» in Brienz aus, und der Gemeinderat von Schwanden hat sie unterstützt.

Die Pioniertat der Einheimischen ist durch das heute im ganzen Kantonsgebiet geltende Verbot jeglichen Pflückens oder Ausgrabens von Edelweiß [28] nicht entwertet worden, weil sie vor einer drohenden Ausrottung bewahrt hat, nach welcher ein späterer Schutz vergeblich gewesen wäre.

D. GEOLOGISCHE OBJEKTE

1 *Findling aus Gasterngranit im Aebersbühl* – Verf.FD vom 6. Februar 1974
Gemeinde Burgistein

Dieser weithin sichtbare Block, 6 m lang und den Boden 2 m überragend, verdient den Schutz wegen seiner interessanten Gesteinsart und als einer der letzten in dieser einst findlingsreichen Moränelandschaft. Da seine Erhaltung wegen eines möglichen Straßenbaues gefährdet sein könnte, hat der Grundeigentümer selber den Antrag gestellt (Koordinaten 604 516/181 306).

2 *Sieben Findlinge (teils Schalensteine)* – Verf.FD vom 18. März 1974
im Amt Erlach

Im Amt Erlach liegen bedeutende Findlinge und Schalensteine, die seit Jahren durch Beschlüsse des Regierungsrates geschützt sind: Die imposante Gruppe der «Teufelsbürde» auf dem Jolimont, der «Schallenstein» auf freier Höhe zwischen Ins und Müntschemier, der «Dachsenstein» zwischen Brüttelen und Hagneck sowie zwei Schalensteine auf dem Jolimont und ein Schalenstein im Grammertwald bei Treiten. Durch Verfügung der Forstdirektion sind nun sieben weitere Steine im Amt Erlach ins Verzeichnis der staatlich geschützten Naturdenkmäler aufgenommen worden. Für deren vier war die Unterschutzstellung schon längere Zeit vorbereitet und die Zustimmung der Grundeigentümer eingeholt. Mit dem

[28] Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, Art. 19. Leider fehlt das Edelweiß unter den in der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz geschützten Pflanzen.

Vollzug wurde indessen zugewartet, weil dringendere Naturschutzaufgaben im Vordergrund standen. Zudem brachte die neue Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 den Vorteil, daß in einfachen Fällen nicht mehr ein Regierungsratsbeschluß nötig, sondern die Forstdirektion zu Schutzverfügungen ermächtigt ist.

Wir begnügen uns hier mit einer Zusammenstellung und verweisen für nähere Angaben auf unsern Beitrag in der Festgabe zur 500jährigen Zugehörigkeit des Amtes Erlach zum Kanton Bern [29].

Gemeinde:	Koordinaten:	Bezeichnung:
Gals	572 148/209 114	Schalenstein III auf dem Jolimont
Ins	574 225/205 510	Gabbro-Findling beim Bahnhof
Ins	574 929/206 026	«Blutstein» beim Restaurant «Frohheim»
Lüscherz	577 556/209 599	Schalenstein beim Budlig-Acker
Lüscherz	578 328/209 310	Schalenstein im Großholz
Müntschemier	577 081/205 314	Gneis-Findling beim Friedhof
Müntschemier	577 089/205 309	Kalk-Findling beim Friedhof (Schalenstein?)

3 *Mineralkluft Gerstenegg* – RRB vom 11. Dezember 1974 Gemeinde Guttannen

Diese mindestens 5 m lange Mineralkluft, ausgekleidet mit wasserklaren Bergkristallen und rosafarbenen Fluoriten, stellt ein Naturdenkmal dar, wie bisher im ganzen Alpenraum noch keines geschützt werden konnte [30]. Sie kam im Oktober 1974 zum Vorschein beim Vortrieb des Zugangsstollens von der Gerstenegg zur Zentrale Grimsel-Oberaar des Umwälzwerks der Kraftwerke Oberhasli AG. Die KWO war in sehr verständnisvoller Weise bereit, die Kluft an Ort und Stelle zu erhalten und stimmte dem Schutzbeschluß zu, der jeden Eingriff untersagt. Die Kluft wurde vorläufig zugemauert, um Diebstähle zu verhindern (Handelswert der darin vorhandenen Mineralien mindestens Fr. 100 000.–!). Nach Abschluß der Bauarbeiten soll sie in geeigneter Weise zur Besichtigung zugänglich gemacht werden.

Nachdem seitens des Naturschutzinspektorats die Zustimmung zur Erstellung einer Schwerlastbahn und zu den Aushubdeponien für das unterirdisch angelegte Umwälzwerk erteilt werden mußte, stellt diese Mineralkluft einen beachtlichen Gegenwert dar, für dessen Erhaltung den KWO hohe Anerkennung gebührt.

[29] Aus der Geschichte des Amtes Erlach, herausgegeben von den Gemeinden des Amtes Erlach, 1974. Beitrag von K. L. Schmalz «Naturschutz im Amt Erlach», S. 15–44; Tabelle der Findlinge S. 17, Tabelle der Schalensteine S. 36 f.

[30] Ein Gutachten von PD Dr. H. A. Stalder, Leiter der geologisch-mineralogischen Abteilung am Naturhistorischen Museum in Bern, liegt bei den Akten des Naturschutzinspektorats (N 102 G 185). – Vgl. ferner unsern Bericht auf der dritten Seite des «Bund» vom 27. März 1975, in dem auch auf die im Naturhistorischen Museum Bern aufgestellte Nachbildung der im Jahre 1949 am Gerstengletscher entdeckten Rauchquarzkluft hingewiesen wird.